

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

**Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang
Goethe-Universität, Frankfurt am Main für den Masterstudiengang
„International Economics and Economic Policy“ mit dem Abschlussgrad
“Master of Science” vom 02.07.2008 in der Fassung vom 17.09.2009.**

Genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am 13.07.2010.

Gliederung

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung
- § 2 Ziele des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Regelstudienzeit und Befristung der Prüfungen

Abschnitt II: Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang und Studienbeginn

Abschnitt III: Studienorganisation

- § 6 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Kreditpunkte (CP)
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienverlaufsplan und Studien(fach)beratung

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 10 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt
- § 11 Prüfungsbefugnis und Beisitz bei mündlichen Prüfungen
- § 12 Akademische Leitung und Modulkoordination

Abschnitt V: Prüfungsverfahren, Umfang und Art der Masterprüfung sowie Zeugnis

- § 13 Zulassung zur Masterprüfung
- § 14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 16 Umfang der Masterprüfung
- § 17 Modulprüfungen und Prüfungsformen
- § 18 Nachteilsausgleich
- § 19 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 20 Klausurarbeiten
- § 21 Masterarbeit
- § 22 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und der Gesamtnote
- § 24 Nichtbestehen und Wiederholung einzelner Prüfungen, Fristen
- § 25 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Masterurkunde

Abschnitt VI: Schlussbestimmungen

- § 28 Prüfungsgebühren
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln
- § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 31 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 32 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anhang A: Studienverlaufsplan

Anhang B: Modulbeschreibungen

Anhang C: Diploma Supplement

Abkürzungsverzeichnis

CP	Kreditpunkte
ECTS	European Credit Transfer System
GRE	Graduate Record Examination
GVBl.	Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. 209, S. 666)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24.02.2010 (GVBl. 2010, S. 94)
IELTS	International English Language Testing System
M.Sc.	Master of Science
PBT	Paper-Based TOEFL Test
TOEFL	Test of English as a Foreign Language

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung regelt den Studienablauf sowie die Masterprüfung im Masterstudiengang Master of Science in International Economics and Economic Policy (IEEP).

§ 2 Ziele des Studiums und Zweck der Masterprüfung

- (1) Der Studiengang International Economics and Economic Policy (IEEP) vermittelt eine fundierte wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung, die berücksichtigt, dass sich viele wirtschaftspolitische Fragen in der globalisierten Welt nur mehr unter umfassender Kenntnis internationaler Zusammenhänge beantworten lassen. Ziel ist die Befähigung zur konzeptionellen Arbeit in internationalen Unternehmen, Ministerien, Verbänden, Non-Profit-Organisationen, in der Entwicklungshilfe und internationalen Institutionen. Vor diesem Hintergrund steht die Vermittlung von Lehrinhalten der internationalen Volkswirtschaftslehre im Vordergrund.
- (2) Der Erwerb des akademischen Grades „Master of Science“ bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftswissenschaften. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden und auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Akademische Grade

- (1) Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt M.Sc..
- (2) Der Studiengang Master of Science in International Economics and Economic Policy ist ein konsekutiver, stärker forschungsorientierter Studiengang.

§ 4 Regelstudienzeit und Befristung der Prüfungen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit im Vollzeitstudium vier Semester. Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften stellt auf der Grundlage dieser Ordnung für den Studiengang ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.
- (2) Wird der Grundlagenbereich nach §16 Absatz 1 nicht nach höchstens zwei Fachsemestern und die Mas-

terprüfung insgesamt nicht höchstens nach 6 Fachsemestern abgeschlossen, ist sie endgültig nicht bestanden. § 25 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 bleiben unberührt. § 6 Abs. 2 bleibt ebenso unberührt.

Abschnitt II: Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang und Studienbeginn

- (1) Das Studium kann ausschließlich zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Zum Masterstudiengang Master of Science in International Economics and Economic Policy kann nur zugelassen werden, wer
 - a) in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang einer Universität oder Fachhochschule die Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt hat, oder
 - b) einen mindestens gleichwertigen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung einer Universität oder Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt, oder
 - c) einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erworben hat.
- (3) Die Mindestnote des akademischen Abschlusses muss "gut" (2,5) sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang wird der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse vorausgesetzt. Dieser Nachweis gilt als erbracht durch ein entsprechendes Testergebnis entweder bei TOEFL oder IELTS. Im Falle des TOEFL/iBT-Tests wird ein Ergebnis von mindestens 93 Punkten als ausreichend betrachtet, im Fall des TOEFL/PBT sind mindestens 580 Punkte erforderlich. Im Fall des IELTS wird ein Ergebnis von 7.0 als ausreichend betrachtet. Der Test darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Wurde der vorausgehende Studienabschluss nach Absatz 1 in einem ausschließlich englischsprachigen Studiengang absolviert oder ist die Muttersprache des Bewerbers englisch, gilt dies ebenfalls als Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse.
- (5) Um ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten werden zur Entscheidung über die Zulassung weitere Kriterien herangezogen:
 - a) ein ein- bis zweiseitiges Motivationsschreiben des/der Studienbewerber(s)/in in englischer Sprache sowie
 - b) zwei Empfehlungsschreiben von Professorinnen/Professoren oder anderen qualifizierten Fürsprechern, die mit der Bewerbung einzureichen sind. Hierzu soll das aktuelle Muster, das auf der Homepage des Fachbereiches veröffentlicht ist, verwendet werden beziehungsweise die in dem Muster gefragten Informationen sollen enthalten sein.
- (6) Nur vollständig eingereichte Bewerbungsunterlagen werden bewertet. Dabei fließen in die Bewertung ein: Die Abschlussnoten des Abschlusses nach Absatz 2, das Motivationsschreiben sowie die Empfehlungs-

schreiben. Auf Grundlage der Auswertung dieser Kriterien wird nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden standardisierten Verfahren über die Zulassung zum Masterstudiengang entschieden.

- (7) Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Leistungen und Nachweise aussprechen. Zu diesen gehören:
1. Die Erbringung weiterer Studienleistungen aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe – Universität im Umfang von maximal 60 CP.
 2. Der Nachweis von mindestens 680 Punkten im Quantitative Reasoning Score des GRE General Tests. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss diesen Nachweis auch durch den Nachweis anderer Leistungen ersetzen.

Werden die Auflagen innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist nicht erfüllt, ist die Zulassung zu widerrufen.

- (8) Für Bewerberinnen und Bewerber, deren Zeugnis nach Absatz 2 und 3 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, kann die Zulassung auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf allen bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb des Abschlusses beruhen, eine Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Bewerberinnen und Bewerber nach diesem Absatz nehmen mit der vorläufigen Durchschnittsnote, die ebenfalls mindestens „gut“ (2,5) sein muss, an dem Auswahlverfahren teil. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber nach diesem Absatz ausgewählt, so ist die Zulassung unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass diese/r innerhalb einer in dem Bescheid über die vorläufige Zulassung bestimmten Frist ein den Ansprüchen der Absätze 2 und 3 genügendes Abschlusszeugnis vorlegt. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

Abschnitt III: Studienorganisation

§ 6 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Kreditpunkte (CP)

- (1) Das Masterstudium gliedert sich in einen Grundlagenbereich (Fundamentals), einen Spezialisierungsbereich und den Bereich Research. Der Studienverlaufsplan ist im Anhang A wiedergegeben.
- (2) Grundlagenmodule schaffen die Basis für das Studium der Spezialisierungsmodule und der Module des Bereichs Research. Die Grundlagenmodule müssen bis zum Ende des zweiten Semester abgeschlossen sein. Ist der/die Studierende wegen länger währender Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen, wie etwa erheblicher Mitarbeit in Gremien der universitären und studentischen Selbstverwaltung oder Mutterschutz und Erziehungsurlaub, nicht in der Lage, die Grundlagenmodule ordnungsgemäß zu absolvieren, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden ausnahmsweise eine Fristverlängerung zu bewilligen. Der Antrag ist unmittelbar nach Bekanntwerden der Gründe zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des/der Studierenden steht die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Krankheit eines/einer nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner), die oder der von der oder dem Studierenden notwendigerweise allein betreut wird, gleich.

- (3) Das Masterstudium ist modular aufgebaut. Der zeitliche Umfang der Module, ihre Voraussetzungen und ihre Studieninhalte sind im Anhang B festgelegt.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden nach Maßgabe von Anhang B Kreditpunkte (im Folgenden CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben. CP kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand (workload) für ein Modul, der in der Regel tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Sie umfassen neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge, die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Leistungskontrollen. Ein CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. In diesem Studiengang ist pro Semester eine durchschnittliche workload von 30 CP vorgesehen.
- (5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.
- (6) Der Abschluss des Masterstudiums wird erreicht, indem die/der Studierende alle Prüfungsleistungen zu den Modulen gemäß §16 erbringt. Im Studium sind 120 CP zu erbringen.

§ 7 Lehr- und Lernformen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in den folgenden Formen durchgeführt:
 - a) Vorlesung (V): Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag, gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln die Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden.
 - b) Übung (Ü): Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben. Die Teilnehmerzahl soll 30 Studierende nicht übersteigen.
 - c) Seminar (S): Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch von in der Regel von Studierenden vorbereitete Beiträge, Erlernen und Einüben von Präsentations- und Diskussionstechniken. Ein Seminar hat in der Regel bis zu 30 Teilnehmer.
- (2) Die Unterrichtssprache ist Englisch. Veranstaltungen in deutscher Sprache können zugelassen werden, wenn im jeweiligen Semester ein Lehrangebot in Englisch vorliegt, das ein ordnungsgemäßes Studium sicherstellt.

§ 8 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und Teilnahmebeschränkungen

für einzelne Lehrveranstaltungen

- (1) Für den Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls, der vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig ist, enthält Anhang B die erforderlichen Festlegungen. Entsprechendes gilt, wenn einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls für den Zugang zu anderen Lehrveranstaltungen des Moduls vorausge-

setzt werden. Die Überprüfung der Zugangsberechtigung erfolgt bei Anmeldung zu den zugehörigen Prüfungen durch das Prüfungsamt.

- (2) Ist die Teilnehmerzahl für eine Lehrveranstaltung beschränkt und ist zu erwarten, dass die Zahl der teilnahmeberechtigten Studierenden diese Beschränkung der Teilnehmerzahl übersteigt, ist durch den/die jeweilige(n) verantwortliche(n) Veranstaltungsleiter/in ein Anmeldeverfahren durchzuführen. Das Anmeldeverfahren und die Anmeldefrist werden durch entsprechende Veröffentlichung in den Kommunikationsmedien (Aushang, Intra-/ Internet etc.) des Fachbereichs bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl von Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist nach den Richtlinien des Dekanats ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen. Kann ein/eine Studierende(r) hiernach an einer Veranstaltung nicht teilnehmen und kommt sein/ihr Studienplan dadurch in Verzug, so verlängern sich die Zeiten, in denen das Studium abgeschlossen sein muss, entsprechend. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Antrag hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 9 Studienverlaufsplan und Studien(fach)beratung

- (1) Der Studienverlaufsplan (in Anhang A) gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung des Studiums.
- (2) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften erstellt auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein Modul- und Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots und aktualisiert dieses jedes Semester.
- (3) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung aufzusuchen. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl der Module. Die Studienfachberatung erfolgt durch die Lehrkräfte und hierzu vom Fachbereich beauftragte Personen, die über einen wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss bzw. eine ähnliche oder höhere Qualifikation verfügen. Die Nutzung der Beratung wird zu Beginn des ersten Studiensemesters, bei Nichtbestehen von Prüfungen oder bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen sowie beim Studiengang- und Hochschulwechsel empfohlen. §24 Absatz 5 bleibt unberührt.
- (4) Neben der Studienberatung am Fachbereich steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 10 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

- (1) Die Organisation der Masterprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ob-

liegt dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. Dieser wird vom Fachbereichsrat eingesetzt. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Soweit die Ordnung keine anderweitige Zuständigkeit vorsieht, trifft der Prüfungsausschuss die nach der Ordnung zu treffenden Entscheidungen. Absatz 8 bleibt unberührt. Die Verantwortung des Dekanats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für die Prüfungsorganisation nach §45 Absatz 1 HHG bleibt unberührt.

- (2) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat aufgrund der erfassten Prüfungsdaten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach Modulen sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Er gibt dem Fachbereichsrat Anregungen zur Reform des Studiums.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an: der/die Studiendekan/in als Vorsitzende(r) und drei Mitglieder der Gruppe der Professor(en)/innen, die Lehrleistungen in diesem Masterstudiengang erbringen, ein/eine wissenschaftliche(r) Mitarbeiter/in sowie zwei Studierende des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. Die Ausschussmitglieder aus der Gruppe der Professor(en)/innen sollen ihre Lehrleistungen überwiegend in den Studiengängen erbringen, für die der Prüfungsausschuss zuständig ist.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter erfolgt durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe mit der Mehrheit der anwesenden Vertreter. Der/Die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden muss vom Fachbereichsrat aus der Gruppe der drei Professorenmitglieder gewählt werden.
- (5) Die Amtszeit der Professor(en)/innen und des/der wissenschaftlichen Mitarbeiter(s)/in des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses ein Jahr. Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.
- (6) Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.
- (7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe anwesend sind. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann dem/der Vorsitzenden die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen. Bei Einspruch gegen Entscheidungen des/der Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von mündlichen Prüfungen beizuwohnen.

- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Das Verpflichtungsgesetz ist zu beachten.
- (11) Das Prüfungsamt wird vom Dekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Prüfungsorganisation nach §45 Absatz 1 HHG eingerichtet. Das Dekanat führt die Aufsicht über das Prüfungsamt.
- (12) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren.
- (13) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und seines/seiner Vorsitzenden sind dem/der Studierenden schriftlich mit Begründung unter Abgabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (14) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Bekanntgabe der Zulassung zur Prüfung, Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen bekannt machen.

§ 11 Prüfungsbefugnis und Beisitz bei mündlichen Prüfungen

- (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§18 Absatz 2 HHG). Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, entpflichtete und in Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, die in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, könne mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen und Prüfer bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Beisitzer/in für mündliche Prüfungen. Er/Sie kann die Bestellung an den/die Prüfer/in der mündlichen Prüfung übertragen. Zum/Zur Beisitzer/in darf nur bestellt werden, wer Mitglied oder Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität ist und mindestens den Masterabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang besitzt oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt §10 Absatz 10 entsprechend.

§ 12 Akademische Leitung und Modulkoordination

- (1) Die Aufgabe der akademischen Leitung der Studiengänge im Fachbereich nimmt die Studiendekanin oder

der Studiendekan wahr. Diese Funktion kann für einen oder mehrere Studiengänge auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein dort prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von drei Jahren übertragen werden. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Fachbereichs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;
 - b) Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
 - c) Evaluation des Studiengangs.
- (2) Für jedes Modul des Masterstudiengangs ernennt der Fachbereichsrat aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen/eine Modulkoordinator/in. Dieser/Diese ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig. Er/Sie soll bei allen das Modul betreffenden Entscheidungen des Prüfungsausschusses eingeladen und gehört werden.

Abschnitt V: Prüfungsverfahren, Umfang und Art der Masterprüfung sowie Zeugnis

§ 13 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist vor der ersten Anmeldung zu Modulprüfungen innerhalb der Zulassungsfrist schriftlich an den/die Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. gegebenenfalls der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr nach §28;
 2. Bescheinigung über die Immatrikulation im Masterstudiengang Master of Science in International Economics and Economic Policy an der Johann Wolfgang Goethe-Universität;
 3. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende bereits eine Abschluss oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang bzw. –fach oder in einem verwandten Studiengang bzw. fach an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem entsprechenden noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet. Als verwandte Studiengänge gelten solche, die in ihrem wesentlichen Teil mit den in dieser Ordnung geforderten Prüfungsleistungen übereinstimmen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen ist der/die Studierende zu hören. Bei Einspruch des/der Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung zur Masterprüfung muss versagt werden, wenn
 1. die Zulassungsfrist versäumt wurde,
 2. die in Absatz 1 genannten Nachweise nicht erbracht sind;
 3. der/die Studierende eine der unter Absatz 1 Nr. 3 aufgeführten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang bzw. –fach in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung kann wiederholt gestellt werden.

§ 14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen

- (1) Die Termine für die Modulprüfungen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfern festgelegt. Außer bei Seminaren liegen diese in der vorlesungsfreien Zeit. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Abgesehen von der Abgabe der Masterarbeit werden Prüfungsleistungen, die nach Semesterende und vor Beginn der Vorlesungen abgelegt werden dem vorangegangenen Semester zugerechnet. Das Prüfungsamt gibt möglichst frühzeitig, in der Regel zu Beginn jedes Semesters, in einem Prüfungsplan Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüfer bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern möglich.
- (2) Zu jeder Modulprüfung ist zu jedem Termin eine gesonderte fristgerechte Meldung in der Regel über das Internet beim Prüfungsamt erforderlich; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Kann der letzte mögliche Termin zum Abschluss des Grundlagenbereichs im zweiten Fachsemester bzw. zum Abschluss der Masterprüfung insgesamt im sechsten Fachsemester wegen kurzfristiger Erkrankung nicht wahrgenommen werden, setzt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen zusätzlichen Prüfungstermin an, dessen Termin und Ort dem/der Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Der/Die Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden, soweit er zur Masterprüfung zugelassen ist und die entsprechende Modulprüfung noch nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat. Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die zum Bestehen erforderliche(n) Leistung(en) nach Ausschöpfung sämtlicher Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden ist/sind.
- (5) Bei allen Modulen, bei denen im Anhang B unter „Verwendbarkeit des Moduls“ eine Anrechenbarkeit als Spezialisierungsmodul in den Teilbereichen International Economics oder Public Policy zulässig ist, muss mit der Anmeldung zur Prüfung angegeben werden, in welchem Teilbereich das jeweilige Modul anzurechnen ist. Diese Zuordnung kann für jedes Modul nur ein Mal getroffen werden. Eine rückwirkende Änderung der Zuordnung ist ausgeschlossen.
- (6) Beurlaubte oder nicht in diesem Studiengang immatrikulierte Studierende können keine Prüfungen ablegen.
- (7) Dies gilt nicht bei Beurlaubung wegen Mutterschutz, Inanspruchnahme von Elternzeit, bei Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen, bei Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes und bei Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung (§8 Absatz 3 HImmaVO).
- (8) Die Meldung zu einer Modulprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht bis zum Rücktrittstermin über das Internet oder durch schriftliche Erklärung beim Prüfungsamt zurückgezogen wird. Meldetermine und Rücktrittstermine werden durch Aushang beim Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen in der Regel zu Beginn jedes Semesters bekannt gegeben. Dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Über eine Nachfrist für die Meldung oder den Rücktritt zu einer Prüfung in begründeten Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Studierende einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von drei Werktagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder einer Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss bleibt unberührt. Ein amtsärztliches Attest ist in jedem Fall erforderlich, wenn innerhalb desselben Prüfungsabschnitts wiederholt eine Erkrankung geltend gemacht wird. Dabei gilt als erster Prüfungsabschnitt der Zeitraum bis zum Abschluss der Grundlagenmodule. Der zweite Prüfungsabschnitt umfasst den Zeitraum nach Abschluss der Grundlagenmodule bis zum Abschluss der gesamten Masterprüfung. Der Krankheit des/der Studierenden steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner), die oder der von der oder dem Studierenden notwendigerweise allein betreut wird, gleich.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die geltend gemachten Gründe anerkannt werden.
- (4) Versucht der/die Studierende das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt auch dann vor, wenn der/die Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel (wie z.B. eingeschaltete Handys) während und nach Austeilung von Klausuraufgaben bei sich führt oder eine falsche Erklärung nach §17 Absatz 7 oder §21 Absatz 14 abgegeben hat.
- (5) Studierende, die trotz einmaliger Verwarnung weiterhin den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder bei schriftlichen Prüfungsleistungen von der aufsichtsführenden Person von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) In schwerwiegenden Fällen nach Absatz 4 oder 5 oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Masterprüfung insgesamt für endgültig nicht bestanden erklären.
- (7) Wird eine Prüfung gemäß Absatz 4 oder 5 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder der die Masterprüfung insgesamt für endgültig nicht bestanden erklärt, kann der/die Studierende innerhalb von zwei Wochen beim Prüfungsausschuss schriftlich einen begründeten Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus Prüfungen in

- (1) den vier Grundlagenmodulen („Fundamentals“) im Gesamtumfang von 24 CP.
- (2) den Modulen des Spezialisierungsbereichs im Gesamtumfang von 66 CP.
 Dabei müssen mindestens 12 CP aus Modulen im Teil-Bereich *Public Policy* sowie mindestens 12 CP aus Modulen im Teil-Bereich *International Economics* erworben werden. Diesen Modulen müssen gemäß Anhang B jeweils 6 CP zugeordnet sein.
 Mindestens 6 CP müssen durch Supplementary Module („*topical courses*“) eingebracht werden, denen gemäß Anhang B 3 CP zugeordnet sind.
 Mindestens 6 CP müssen durch ein *Seminar* eingebracht werden.
 Module im Umfang von maximal 36 CP können aus Modulen eingebracht werden, die nach Anhang B dem Bereich Electives zugeordnet sind.
 Die Absolvierung zusätzlicher Module ist ausgeschlossen.
- (3) dem Bereich Research. Dieser umfasst das Modul Research Seminar (6 CP) und das Modul Masterarbeit (24 CP).
- (4) Alle Prüfungsleistungen der Module nach Absatz 1 müssen bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters, nach Absätzen 2 und 3 bis zum Abschluss des sechsten Fachsemesters erbracht sein.

§ 17 Modulprüfungen und Prüfungsformen

- (1) Die Prüfung zu einem Modul kann nach Maßgabe von Anhang B „Modulbeschreibungen“ aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Die Voraussetzungen für das Bestehen legt der Veranstalter fest und gibt diese spätestens zum Vorlesungsbeginn bekannt. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden.
- (2) Ist die Prüfung einer einzelnen Lehrveranstaltung eines Moduls zugeordnet, werden deren Inhalte und Methoden abgeprüft.
- (3) Die Prüfungsleistungen werden durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen oder sonstige Prüfungsformen erbracht. Sonstige Prüfungsformen sind Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung, Hausarbeiten, Übungsaufgaben, Protokolle oder vergleichbare Formen, die eine Bewertung des individuellen Lernerfolges in einem Modul erlauben.
- (4) Die Prüfungsformen, in denen die einzelnen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, sind im Anhang B „Modulbeschreibungen“ festgelegt.
- (5) Die Prüfungen werden in der Regel in Englisch abgenommen, sofern diese nach den Regelungen im Anhang B „Modulbeschreibungen“ nicht in einer anderen Fremdsprache durchzuführen sind. Soweit der Anhang B „Modulbeschreibungen“ keine Festlegung enthält, können mündliche Prüfungen in gegenseitig-

gem Einvernehmen zwischen Prüfer/in und Studierendem/r in deutscher oder in einer Fremdsprache abgenommen werden.

- (6) Referate und Hausarbeiten können auch als Gruppenarbeiten angefertigt werden, wenn der Veranstalter dies vorsieht und wenn der Beitrag jedes Einzelnen eindeutig bewertbar ist.
- (7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die Arbeit ist mit einer Erklärung des/der Studierenden zu versehen, dass sie von ihm/ihr selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen.
- (8) Das Ergebnis der Modulprüfung wird durch den/die Prüfer/in bzw. eine aufsichtsführende Person in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das er/sie dem Prüfungsausschuss zusammen mit der Prüfungsarbeit unverzüglich zuleitet. In das Protokoll zu einer schriftlichen Prüfung sind das Prüfungsdatum, die Prüfungsdauer und die dazugehörige Bezeichnung des Moduls aufzunehmen. Weiterhin sind alle Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach §15 Absatz 4 und 5 aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

§ 18 Nachteilsausgleich

- (1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht ein/eine Studierende(r) durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er/sie wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Auf Verlangen ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Entscheidungen nach Absatz 1 trifft der/die Prüfer/in, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Dieser kann in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen.

§ 19 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Studierenden abgehalten.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Studierenden mindestens 15 Minuten und höchstens 20 Minuten betragen, soweit in Anhang B „Modulbeschreibungen“ keine abweichende Regelung getroffen ist.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der

oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

- (4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf Wunsch zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen werden, es sei denn, der/die zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 Klausurarbeiten

- (1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. „Multiple Choice“-Fragen dürfen bis zu 25 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls orientieren. Soweit in Anhang B „Modulbeschreibungen“ keine Regelung getroffen ist, beträgt sie 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll 2 Wochen nicht überschreiten.
- (4) Klausurarbeiten sind bei Nichtbestehen im Falle ihrer letztmaligen Wiederholung von einem/einer zweiten Prüfer/in zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten nach §23Absatz 5.

§ 21 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß §2 ein Thema selbständig nach wissenschaftlichen Methoden umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragen, wer die erfolgreiche Absolvierung der Grundlagenmodule, sowie von mindestens fünf Modulen gemäß §16 Absatz 2 nachweist.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.
- (4) Die Masterarbeit kann von Professor(en)/innen und Juniorprofessor(en)/innen des Fachbereichs ausgege-

ben und betreut werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (5) Mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität angefertigt werden. Auch in diesem Fall können nur Professor(en)/innen und Juniorprofessor(en)/innen des Fachbereiches Betreuer der Masterarbeit sein. Mit diesem ist das Thema abzusprechen. Ein externer Betreuer kann einen Vorschlag zu dem anzufertigenden Gutachten einreichen.
- (6) Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Ein Anspruch auf Ausgabe des vorgeschlagenen Themas besteht nicht.
- (7) Für die Studierenden besteht die Möglichkeit, bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Vergabe eines Themas für die Masterarbeit zu beantragen. Diese(r) sorgt innerhalb einer angemessenen Frist dafür, dass der/die Studierende ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält.
- (8) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den/die Betreuer(in) über den/die Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen.
- (9) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.
- (10) Die Masterarbeit muss in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden. Letzteres setzt das schriftliche Einverständnis des Betreuers voraus.
- (11) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Dazu ist das Thema entsprechend einzugrenzen. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem der Ausgabe des Themas folgenden Tag. Das gestellte Thema kann nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe eines neu gestellten Themas ist ausgeschlossen. Wird infolge eines Rücktritts nach Absatz 12 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, ist die Rückgabe dieses Themas ebenfalls ausgeschlossen.
- (12) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bei ärztlich attestierter Prüfungsunfähigkeit um den Zeitraum der Prüfungsunfähigkeit auf Antrag möglich. Der Prüfungsunfähigkeit des/der Studierenden steht die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit aus einem anderen Grund ist nur in einer Ausnahmesituation auf Antrag möglich. Die Bearbeitungszeit kann um maximal 8 Wochen verlängert werden. Dauert die Verhinderung länger, kann der/die Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.
- (13) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzugeben oder mittels Postweg beim Prüfungsamt einzureichen. §14 Absatz 6 bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Masterarbeit zusätzlich auch fristgerecht in elektronischer Form einzureichen ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen; im Falle des Postweges ist das Datum des Poststempels entscheidend. Die Bereitstellung einer elektronischen Kopie der Arbeit kann zusätzlich verlangt werden.
- (14) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung des/der Studierenden zu versehen, dass sie von ihm/ihr selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet

wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen.

- (15) Die Masterarbeit ist von dem/der Betreuer/in und von einem weiteren Prüfer schriftlich zu beurteilen. Der/die zweite Prüfer/in wird von den/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.
- (16) Die Note setzt sich zu gleichen Teilen aus der Note des Erst- und des Zweitgutachters zusammen. Sollten die beiden Gutachten um mehr als eine ganze Note voneinander abweichen, ist ein Drittgutachter zu bestellen.
- (17) Die Bewertung der Masterarbeit soll unverzüglich, spätestens drei Monate nach ihrer Einreichung erfolgen.

§ 22 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, werden in der Regel nur angerechnet, wenn sie nicht mehr als fünf Kalenderjahre vor der Aufnahme des Masterstudiums am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität erbracht worden sind. Über Ausnahmen von dieser Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Prüfungsleistungen, werden für den Masterstudiengang angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen dem Studium nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das europäische Kredittransfer-System (ECTS) wird dabei berücksichtigt. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Prüfung gefordert werden.
- (4) Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 vorliegen, können Prüfungsleistungen, im Umfang von maximal 60 CP angerechnet werden. Maßgeblich sind hierbei die am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität vergebenen CP für die anzurechnende Leistung. Die Anrechnung erfolgt zuerst für sämtliche Leistungen, die im Abschnitt der Grundlagenmodule anzurechnen sind. Sodann werden offene CP für die Module des Spezialisierungsbereichs und zuletzt für die übrigen zu erbringenden Leistungen angerechnet. Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden als Fehlversuche gezählt. Die Anrechnung einer Masterarbeit ist ausgeschlossen. Nicht in diese Obergrenze eingerechnet werden Studienleistungen, die an Universitäten erbracht worden sind, mit denen für das Masterprogramm International Economics and Economic Policy Kooperationsvereinbarungen bestehen.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können nicht für den Masterstudiengang angerechnet werden.

- (6) Der Antrag auf Anrechnung von Leistungen, die nach einer anderen Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden, bevor das Masterstudium nach dieser Ordnung, aufgenommen wird, ist mit der Bewerbung um einen Studienplatz einzureichen. Dem Antrag ist ein Nachweis über sämtliche bereits an einer Hochschule erbrachten Leistungen beizufügen. Leistungen, die hieraus nicht vollständig und mit Bewertung hervorgehen, können nicht angerechnet werden. Ein nachträglicher Antrag auf Anrechnung solcher Leistungen ist abzulehnen. Der Antrag auf Anrechnung von Leistungen, die nach einer anderen Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder an einer anderen Hochschule während des Masterstudiums nach dieser Ordnung, erbracht werden, ist zusammen mit einem vollständigen Nachweis hierüber beim Prüfungsamt einzureichen. Bei einer Wiedereinschreibung in den Masterstudiengang nach dieser Ordnung werden nach dieser Ordnung erbrachte Prüfungsleistungen und Studienzeiten übernommen. Die Sätze 1 bis 4 bleiben unberührt.
- (7) Für je bis zu 30 CP wird ein Fachsemester angerechnet. Im Rahmen von Anrechnungen nach Absatz 6 Sätze 1 bis 3 können ausschließlich 31 bis 60 CP angerechnet werden. Anrechnungsanträge nach Satz 2, die zu einer Anrechnung von weniger als 31 oder mehr als 60 CP führen, sind abzulehnen.
- (8) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss. Die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers.
- (9) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Ordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und der Gesamtnote

- (1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut, für eine hervorragende Leistung;
 2 = gut, für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 3 = befriedigend, für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 4 = ausreichend, für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 5 = nicht ausreichend, für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.
- (5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Note für das Modul als Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem

Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der sich aus dem Durchschnitt der Teilnoten ergebende Wert ist wie folgt zu runden:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,1	1,0
bei einem Durchschnitt von x,2 bis einschließlich x,5	x,3
bei einem Durchschnitt von x,6 bis einschließlich x,8	x,7
bei einem Durchschnitt von x,9 bis einschließlich (x+1),1	(x+1),0
bei einem Durchschnitt höher als 4,0	5,0.

- (6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mittels CP gewichteten Mittel der Modulnoten gemäß §16. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Die Note lautet:

Gesamtnote	Notenbezeichnung		Definition
	deutsch	Englisch	
1,0	mit Auszeichnung	excellent	eine auszeichnungswürdige Leistung
1,1 – 1,5	sehr gut	very good	eine hervorragende Leistung
1,6 – 2,5	gut	good	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 – 3,5	befriedigend	satisfactory	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,6 – 4,0	ausreichend	sufficient	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
über 4,0	nicht ausreichend	fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

- (7) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung wie folgt:

- A = die Note, die die besten 10% derjenigen, die die Masterprüfung bestanden haben, erzielen,
- B = die Note, die die nächsten 25 %,
- C = die Note, die die nächsten 30 %,
- D = die Note, die die nächsten 25 %,
- E = die Note, die die nächsten 10 % erzielen.

Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei soll ein Zeitraum von 3 bis 5 Jahre zugrunde gelegt werden. Für die Bezugsgruppen sind Mindestgrößen festzulegen, damit tragfähige Aussagen möglich sind. So lange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

§ 24 Nichtbestehen und Wiederholung einzelner Prüfungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder nach §15 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten, sind nicht bestanden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. §4 Absatz 2 und §6 Absatz 2 bleiben unberührt.
- (3) Ist ein Modul bestanden, können die zugehörigen Leistungen nicht wiederholt werden. Ist ein Modul nicht bestanden, müssen sämtliche zum Bestehen des Moduls erforderlichen Leistungen wiederholt werden.
- (4) Bei Wiederholung des Moduls Seminar besteht kein Rechtsanspruch auf die Wiederholung eines bestimmten Seminars bei einer bestimmten Prüferin oder einem bestimmten Prüfer.
- (5) Vor der Wiederholung einer Prüfung können dem/der Studierenden vom Prüfungsausschuss Auflagen (z.B. Testat) erteilt werden. Der Prüfungsausschuss kann Kriterien festlegen, bei deren Erfüllung der oder die Studierende einen obligatorischen Studienberatungstermin aufsuchen muss. Bis zur Vorlage eines Testats über diese Studienberatung kann eine Anmeldung zu weiteren Prüfungen ausgeschlossen werden. §25 Absatz 1 Nr.2 und 3 bleibt unberührt.
- (6) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen findet §21 Absatz 11 für die Wiederholung der Masterarbeit mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit nur möglich ist, soweit von der Rückgabe beim ersten Versuch noch kein Gebrauch gemacht wurde. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist auch das Research Seminar erneut zu absolvieren.

§ 5 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder nach §15 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
 2. die vier Modulprüfungen des Grundlagenbereiches nicht bis zum Ende des zweiten Semesters abgeschlossen sind;
 3. sämtliche Modulprüfungen gem. §16 nicht bis zum Abschluss des sechsten Fachsemesters bestanden sind. §6 Absatz 2 gilt entsprechend. Diese Frist kann um maximal zwei Semester verlängert werden, wenn zusätzliche Auflagen nach §5 Absatz 7 Nr. 1 erteilt worden sind.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so stellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem/der Studierenden bekannt zu geben.
- (3) Hat ein/eine Studierende(r) die Masterprüfung begonnen aber noch nicht abgeschlossen, so wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studiengangwechsels eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prü-

fungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung noch nicht bestanden ist.

§ 26 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und eine als solche gekennzeichnete Übersetzung in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält die Module mit den erzielten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die letzte Prüfungsleistung die Masterarbeit, so ist es deren Abgabedatum.
- (2) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma-Supplement (in Deutsch und Englisch) nach dem Muster von Anhang C „Diploma-Supplement“ aus, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

§ 27 Masterurkunde

- (1) Mit dem Zeugnis erhält der/die Absolvent/in eine Masterurkunde sowie eine als solche gekennzeichnete Übersetzung in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von dem/der Studiendekan/in des Fachbereichs als dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.
- (3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

Abschnitt VI: Schlussbestimmungen

§28 Prüfungsgebühren

- (1) Die Prüfungsgebühren betragen:
 1. Masterprüfung (Modulprüfungen) 50 EURO
 2. Masterarbeit 50 EURO.
- (2) Das Präsidium kann die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzen, wenn und soweit zusätzliche Mittel zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen als Ersatz zur Verfügung stehen.
- (3) Die Prüfungsgebühren sind ausschließlich für den Verwaltungsaufwand der Prüfungsämter zu erheben.
- (4) Die Gebühren nach Absatz 1 werden in zwei hälftigen Raten fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung der Masterprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung der Masterarbeit. Die Entrichtung

tung der Prüfungsgebühren ist beim Prüfungsamt nachzuweisen.

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln

- (1) Hat der/die Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der/die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der/die Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem/Der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde sowie das Diploma Supplement und die englischen Übersetzungen von Zeugnis und Urkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. In einem solchen Fall ist der verliehene Grad abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird ein zeitnaher Einsichtstermin genannt.
- (2) Nach Abschluss der Masterprüfung wird dem/der Studierenden auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (3) Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Masterprüfung bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

- (1) Gegen Entscheidungen des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungs-

ausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, ggf. nach Stellungnahme beteiligter Prüfer/innen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt der/die Präsident/in der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „UniReport“ der Johann Wolfgang Goethe – Universität in Kraft.

Frankfurt am Main, den 14.07.2010

Prof. Dr. Alfons Weichenrieder
Dekan des Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen
erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als
Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage
wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang
Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anhang A: Studienverlaufsplan

1. Semester

Modul	V ¹⁾	Ü ²⁾	CP
Fundamentals of International Economics	2	1	6
Fundamentals of Microeconomics	2	1	6
Fundamentals of Econometrics	2	1	6
Fundamentals of Macroeconomics	2	1	6
Modul aus Electives	2	1	6

2. Semester

Modul	V ¹⁾	Ü ²⁾	CP
Modul aus Public Policy		1	6
Modul aus International Economics	2	1	6
Modul aus Electives	2	1	6
Modul aus Electives	2	1	6
Supplementary Modul	2	0	3
Supplementary Modul	2	0	3

3. Semester

Modul	V ¹⁾	Ü ²⁾	CP
Modul aus Public Policy	2	1	6
Modul aus International Economics	2	1	6
Modul aus Electives	2	1	6
Modul aus Electives	2	1	6
Seminar	2	0	6

4. Semester

Modul	V ¹⁾	Ü ¹⁾	CP
Research Seminar	2	0	6
Master-Arbeit			24

In den Spezialisierungsgebieten der Bereiche Public Policy, International Economics und Electives können durch Beschluss des Fachbereichsrats weitere Lehrveranstaltungen angeboten werden, die den entsprechenden Bereichen zuzuordnen sind. Dabei müssen der Schwierigkeitsgrad und die Anforderungen in diesen Veranstaltungen denen der hier genannten Lehrveranstaltungen entsprechen. Bei hinzukommenden Lehrveranstaltungen oder Spezialisierungsgebieten sind Beschreibungen entsprechend Anhang B auszuarbeiten und bekannt zu geben.

Ebenso kann die Wählbarkeit der Module durch einen Beschluss des Fachbereichsrates eingeschränkt werden.

¹⁾ Vorlesung/Seminar in SWS

²⁾ Übung in SWS

Anhang B: Modulbeschreibungen

Soweit dies durch die jeweilige Ordnung vorgesehen ist, sind die Module dieses Studienganges auch für die Studierenden der anderen Masterstudiengänge des Fachbereiches 2 offen.

Die Beschreibung der Module verwendet durchgehend folgende Gliederung:

- a) Inhalt und Qualifizierungsziel
- b) Lehrformen
- c) Voraussetzung für die Teilnahme
- d) Zuordnung des Moduls im Studiengang
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)
- f) Leistungspunkte und Noten
- g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls
- h) Arbeitsaufwand
- i) Dauer des Moduls
- j) Unterrichtssprache

Module des Grundlagenbereichs (Fundamentals)

Die Grundlagenmodule gemäß §16 Absatz 1 müssen bis zum Ende des zweiten Semesters abgeschlossen sein. Zu jedem Modul wird deshalb am Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit des Wintersemesters eine Klausur angeboten (Haupttermin). Wer eine Klausur des Haupttermins nicht besteht, muss am Wiederholungstermin teilnehmen, der für jedes Grundlagenmodul im Verlauf des Sommersemesters stattfindet.

Fundamentals:

Fundamentals of International Economics

a) **Inhalt und Qualifizierungsziel**

Qualifizierungsziel:

Sinkende Transport- und Kommunikationskosten, weltweite Vereinbarungen über den Abbau staatlicher Handelsbeschränkungen und die Auslagerung von Produktionsprozessen in andere Länder haben zu einer ständigen Zunahme des grenzüberschreitenden Handels mit Waren und Dienstleistungen geführt. Das Modul Fundamentals of International Economics erarbeitet die theoretischen und empirischen Grundlagen zur Analyse des weltweiten Außenhandels. Ziel ist es, den Studierenden einen vertieften Einblick in die Strukturen, ökonomischen und politischen Rahmenbedingungen, Wirkungsinterdependenzen und Gestaltungsmöglichkeiten des internationalen Handels zu geben und sie dadurch zu befähigen, einerseits Zustände und Entwicklungen in einzelnen Ländern und größeren Wirtschaftsräumen aus einem weltwirtschaftlichen Blickwinkel zu beurteilen und andererseits eigenständig Problemlagen zu analysieren.

Lerninhalte:

- Grundlegende Determinanten des Internationalen Handels: Das Gravitationsmodell
- Arbeitsproduktivität und komparativer Vorteil: Das Ricardo-Modell
- Ressourcen, komparativer Vorteil und Einkommensverteilung
- Faktorpreise, Güterpreise und Faktoreinsatzkombinationen
- Das Standardmodell des Handels

- Skalenerträge, unvollständiger Wettbewerb und internationaler Handel
- Internationale Faktorbewegungen
- Instrumente der Handelspolitik
- Die politische Ökonomie der Handelspolitik
- Handelspolitik in Entwicklungsländern

b) Lehrformen

Vorlesung mit begleitender Übung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Keine.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Grundlagenmodul.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach §17Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls

Jährlich zum Wintersemester.

h) Arbeitsaufwand

45 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium.

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

j) Unterrichtssprache

Englisch.

Fundamentals of Microeconomics

a) Inhalt und Qualifizierungsziel:

Qualifizierungsziel:

Das Modul *Fundamentals of Microeconomics* ist Teil der Erstjahrespflichtkurse der Studiengänge *M.Sc. in Money and Finance* (MMF) und *M.Sc. in International Economics and Economic Policy* (IEEP).

Das Modul *Fundamentals of Microeconomics* vermittelt den Studierenden eine grundlegende Einführung in Inhalt und Methodik der Mikroökonomie auf fortgeschrittenem Niveau. Die Studierenden erwerben dabei im ersten Teil die Kompetenz, gleichgewichtstheoretisch zu argumentieren und zu analysieren. Zentral im ersten Teil ist ebenfalls die Fähigkeit, Opportunitätskosten- und Optimalitätskalküle selbstständig durchzuführen. Im zweiten Teil ist das Qualifizierungsziel der Erwerb von strategischem Denken in interaktiven Situationen.

Lerninhalte:

Teil 1: Klassische Mikroökonomie

- Das Modell des Konsumenten
- Das Modell der Firma
- Der Partialmarkt
- Allgemeines Gleichgewicht
- Externalitäten und öffentliche Güter

Teil 2: Spieltheorie

- Statische Spiele bei vollständiger und unvollständiger Information
- Dynamische Spiele bei vollständiger und unvollständiger Information
- Oligopoltheorie

b) Lehrformen:

Vorlesung mit begleitender Übung.

c) Voraussetzungen für die Teilnahme:

Keine.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang:

Grundlagenmodul.

e) Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten (CP):

Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach §17Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

f) Leistungspunkte und Noten:

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebots:

Jährlich zum Wintersemester.

h) Arbeitsaufwand:

45 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium.

i) Dauer des Moduls:

Ein Semester.

j) Unterrichtssprache:

Englisch.

Fundamentals of Econometrics**a) Inhalt und Qualifizierungsziel*****Qualifizierungsziel***

Das Modul behandelt die ökonometrische Analyse von Daten auf der Mikro- bzw. Makroebene, wie sie im Querschnitt bzw. im Längsschnitt (über die Zeit) anfallen. Die Anwendung der Methoden wird mit Hilfe von Fallbeispielen und Übungen auf Basis ökonometrischer Standardsoftware demonstriert und geübt.

Lernziel ist das Verständnis der Methoden der Ökonometrie. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sollen in die Lage versetzt werden, empirische Studien zur Untersuchung von Zusammenhängen zwischen ökonomischen Variablen selbständig vorzunehmen und Studien Dritter nachvollziehen zu können.

Lerninhalte***Grundlagen***

- Kleinst-Quadrate-Schätzung und Eigenschaften des KQ-Schätzers.
- Verallgemeinertes KQ-Verfahren und dessen Eigenschaften.
- Verfahren zur Modellselektion.

Weiterführende Themen

- Panelverfahren.
- Instrumentvariablenschätzung und deren Eigenschaften.
- Zeitreihenanalytische.

b) Lehrformen

Vorlesung mit begleitender Übung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Keine.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Grundlagenmodul.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach §17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls

Jährlich zum Wintersemester.

h) Arbeitsaufwand

45 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium.

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

j) Unterrichtssprache

Englisch.

Fundamentals of Macroeconomics

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Qualifizierungsziel:

Das Modul „Fundamentals of Macroeconomics“ ist einer der Grundlagenkurse (core course), der die grundlegenden Modelle und Analyseinstrumente der makroökonomischen Theorie auf fortgeschrittenem Niveau behandelt und sie auf wirtschaftspolitische Fragestellungen anwendet.

Lernziel ist das Verständnis der wichtigsten makroökonomischen Modelle. Studenten sollen in die Lage versetzt werden, mit Hilfe dieser Modelle aktuelle Fragen der Wirtschaftspolitik zu analysieren und Politikempfehlungen zu entwickeln.

Lerninhalte:

1. Volkswirtschaftliches Wachstum

- Solow Wachstumsmodell
- Ramsey-Cass-Koopmans Wachstumsmodell (mit unendlichem Zeithorizont)
- Überlappende-Generationen-(Diamond) Wachstumsmodell
- Neue endogene Wachstumstheorie

2. Konjunktur Analyse

- Theorie der realen Konjunkturzyklen
- Traditionelle Keynesianische Konjunkturanalyse
- Mikroökonomische Fundierung unvollständiger nominaler Anpassungen

3. Analyse der volkswirtschaftlichen Nachfrage

- Analyse des aggregierten privaten Konsums
- Konsum-basiertes Preismodell für Kapitalgüter
- Analyse der aggregierten Investitionstätigkeit

4. Arbeitsmarktunvollkommenheiten und Arbeitslosigkeit

5. Inflation, Geldtheorie und -politik

6. Fiskalpolitik und Staatsdefizite

b) Lehrformen

Vorlesung mit begleitender Übung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Keine.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Grundlagenmodul.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach §17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls

Jährlich zum Wintersemester.

h) Arbeitsaufwand

45 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium.

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

j) Unterrichtssprache

Englisch.

Spezialisierungsmodule: Electives

Module aus dem Spezialisierungsbereich Electives sind ab Seite 49 der Ordnung beschrieben.

Spezialisierungsmodule: Public Policy

Development Economics I: Growth and Development

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Qualifizierungsziel:

Durch die mindestens 12 CP im Bereich „Public Policy“, die im Rahmen des Masterstudiengangs IEEP erworben werden müssen, wird sichergestellt, dass jeder Absolvent befähigt ist, die mikro- und makro-ökonomischen Grundlagen unter Nutzung von empirischen Analyseinstrumenten eigenständig auf aktuelle Fragestellungen der Internationalen Wirtschaftspolitik anzuwenden. Die Studierenden erhalten somit zudem die Kompetenz, aktuelle Forschungsarbeiten aus diesem Themenbereich nachzuvollziehen sowie entsprechend eigene Lösungsvorschläge abzuleiten und konkrete wirtschaftspolitische Empfehlungen zu entwickeln.

Innerhalb von „Public Policy“ befähigen die beiden Module „Development Economics“ die Absolventen, mikro- und makro-ökonomische Fragestellungen, die für Entwicklungsländer relevant sind, zu verstehen und wirtschaftspolitisch zu analysieren.

Das Modul Development Economics I widmet sich der theoretischen und empirischen Analyse wirtschaftlichen Wachstums auf makroökonomischer Ebene. Insbesondere erwerben Teilnehmer und Teilnehmerinnen die Fähigkeit, auf modelltheoretischer und empirischer Basis makroökonomische Determinanten von wirtschaftlichen Wachstumsprozessen zu beschreiben und zu erklären.

Lerninhalte:

Exogener technischer Fortschritt und exogene Sparquote

- Kennenlernen und Verstehen des Solow- und des um Humankapital erweitern Solow-Modells
- Kennenlernen und Verstehen von Konvergenzprozessen sowie Berechnungen von Konvergenzgeschwindigkeiten
- Kennenlernen und Verstehen der Rolle der aggregierten Substitutionselastizität im Rahmen des Solow-Modells

Intertemporale Optimierung

- Kennenlernen und Verstehen von Modellen mit endogener Sparquote im diskreten und stetigen Zeithorizont
- Kennenlernen, Verstehen und Anwenden der dynamischen Optimierung in zeitkontinuierlichen Wachstumsmodellen

Endogene Wachstumstheorie

- Kennenlernen und Verstehen von Mehr-Sektoren-Modellen mit endogenisiertem technischem Fortschritt

Grundlagen der Wachstumsempirie

- Kennenlernen und Verstehen von formellen und informellen Regressionsmodellen
- Anwendung der OLS-Methode im Länderquerschnitt
- Kennenlernen und Anwenden von Regressionsmethoden zur Analyse von Paneldatensätzen
- Kennenlernen und Anwenden von Methoden der Zeitreihenanalyse

b) Lehrformen

Vorlesung mit begleitender Übung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Keine.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Spezialisierungsmodul, Public Policy.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach §17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls

Das Modul wird in der Regel jedes zweite Semester angeboten.

h) Arbeitsaufwand

45 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium.

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

j) Unterrichtssprache

Englisch.

Development Economics II: Microeconomics Aspects of Development**a) Inhalt und Qualifizierungsziel*****Qualifizierungsziel:***

Durch die mindestens 12 CP im Bereich „Public Policy“, die im Rahmen des Masterstudiengangs IEEP erworben werden müssen, wird sichergestellt, dass jeder Absolvent befähigt ist, die mikro- und makroökonomischen Grundlagen unter Nutzung von empirischen Analyseinstrumenten eigenständig auf aktuelle Fragestellungen der Internationalen Wirtschaftspolitik anzuwenden. Die Studierenden erhalten somit zudem die Kompetenz, aktuelle Forschungsarbeiten aus diesem Themenbereich nachzuvollziehen sowie entsprechend eigene Lösungsvorschläge abzuleiten und konkrete wirtschaftspolitische Empfehlungen zu entwickeln.

Innerhalb von „Public Policy“ befähigen die beiden Module „Development Economics“ die Absolventen, mikro- und makro-ökonomische Fragestellungen, die für Entwicklungsländer relevant sind, zu verstehen und wirtschaftspolitisch zu analysieren.

Das Modul Development Economics II vermittelt den Studierenden ein mikroökonomisches und mikroökonomisches Instrumentarium zur qualitativen und quantitativen Analyse wirtschaftlicher Belange von Entwicklungsländern. Insbesondere erwerben Teilnehmer und Teilnehmerinnen die Fähigkeit, auf wirtschaftstheoretischer und empirischer Basis Wirtschaftspolitik im Kontext von Entwicklungsländern sowie die Wirkung von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit zu bewerten.

Lerninhalte:

Mikroökonomische Determinanten wirtschaftlicher Entwicklung:

- Kennenlernen, Verstehen und Anwenden ökonomischer Armuts- und Ungleichheitsmessung
 - Kennenlernen und Verstehen der Zusammenhänge zwischen Armut, Ungleichheit und wirtschaftlicher Entwicklung
 - Kennenlernen und Verstehen der Zusammenhänge zwischen demographischer und wirtschaftlicher Entwicklung
 - Kennenlernen und Verstehen von Zwei-Sektoren Modellen (Agrar- und Industriesektor) wirtschaftlicher Entwicklung
 - Kennenlernen und Verstehen von wirtschaftlich bedingten Migrationsbewegungen
- Faktormärkte in Entwicklungsländern:
- Kennenlernen und Verstehen von landwirtschaftlichen Landmärkten
 - Kennenlernen und Verstehen von informellen Arbeitsmärkten
 - Kennenlernen und Verstehen von informellen Kreditmärkten

b) Lehrformen

Vorlesung mit begleitender Übung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Keine.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Spezialisierungsmodul, Public Policy.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach §17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls

Jährlich zum Sommersemester.

h) Arbeitsaufwand

45 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium.

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

j) Unterrichtssprache

Englisch.

The Economics of Taxation

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Qualifizierungsziel:

Die Studenten erlangen ein Verständnis der allokativen und distributiven Wirkungen wichtiger Steuerinstrumente. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden in die Lage versetzt, ökonomische Analysen von steuerpolitischen Vorschlägen mit Hilfe dieser Wirkungsanalyse selbständig vorzunehmen und Auswirkungen auf die Effizienz und die Auswirkung einzelne Wirtschaftssubjekte zu beurteilen. Daneben werden die Grundfähigkeiten vermittelt, um steuertheoretische Argumente, wie sie in den einschlägigen Fachzeitschriften (Journal of Public Economics, International Tax and Public Finance, FinanzArchiv) entwickelt werden, zu rezipieren und als Argumentationsbasis zu verwenden.

Lerninhalte:

Das Modul behandelt die Theorie der Besteuerung und wendet sie auf Fragen der Gestaltung der Steuerpolitik an. Thematische Schwerpunkte liegen in den folgenden Bereichen

- a. Inzidenzanalyse der Besteuerung
- b. Effizienzkosten der Besteuerung
- c. Theorie der optimalen Besteuerung
- d. Besteuerung der Unternehmung und steuerliche Kapitalkosten
- e. Theorie der internationalen Besteuerung

b) Lehrformen

Vorlesung mit begleitender Übung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Keine, der erfolgreiche Abschluss folgender Module wird empfohlen: Fundamentals of Microeconomics.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Spezialisierungsmodul, Public Policy.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach §17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls

Das Modul wird in der Regel jedes zweite Semester angeboten.

h) Arbeitsaufwand

45 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium.

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

j) Unterrichtssprache

Englisch.

Industrial Economics

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Qualifizierungsziel:

Ziel der Veranstaltung ist es, den Studierenden eine fundierte Darstellung moderner theoretischer Industrieökonomik zu geben und die Implikationen der theoretischen Überlegungen nicht zuletzt vor dem Hintergrund empirischer Befunde auf wirtschafts- und wettbewerbspolitische Fragestellungen zu übertragen. Den Studierenden soll dabei das (spiel-)theoretische Instrumentarium an die Hand gegeben werden, um industrieökonomische Analysen auf dem aktuellen wissenschaftlichen Stand zu verstehen, kritisch zu hinterfragen und auf ihre wirtschaftspolitischen Implikationen zu übertragen bzw. wettbewerbspolitische Argumente vor dem Hintergrund der aktuellen Forschung zu hinterfragen.

Durch die Vermittlung spieltheoretischer und industrieökonomischer Methoden erwerben die Studierenden die Fähigkeit, Forschungsarbeiten in den relevanten internationalen Fachzeitschriften speziell zur Thematik wie etwa dem Rand Journal of Economics, dem International Journal of Industrial Organisation oder dem Journal of Industrial Economics aber auch allgemeinen Fachzeitschriften wie dem American Economic Review nachzuvollziehen und kritisch zu reflektieren.

Lerninhalte:

Allgemein

Das Modul behandelt die wesentlichen Elemente von Unternehmensstrategien im (internationalen) Wettbewerb. Ausgangspunkt ist die Untersuchung der Implikationen und Ursachen von Marktmacht im Monopol. Es zeigt sich, dass Marktzutritt und Substitutionswettbewerb sehr oft zur Erosion von Monopolmacht führt. Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, die empirisch relevanten Wettbewerbsstrategien in einem oligopolistischen Umfeld näher zu betrachten. Im Zentrum der Veranstaltung stehen Strategien, die Unternehmen verwenden um im oligopolistischen Wettbewerb Wettbewerbsvorteile zu erzielen (Produktdifferenzierung, Kostenführerschaft, Innovationsfähigkeit, Werbewettbewerb etc.).

Die Einführung und Verwendung von spieltheoretischen Instrumenten erlaubt es, die relevanten strategischen Aktions- und Reaktionsmuster von Unternehmen zu analysieren und auch reale Phänomene der Unternehmen genauer zu hinterfragen.

Darüber hinaus werden stets die die Implikationen aus den Unternehmensstrategien auf das Marktergebnis und die gesellschaftliche Wohlfahrt betrachtet und die wirtschafts- und insbesondere wettbewerbspolitischen Konsequenzen diskutiert.

In Stichworten:

- 1) Monopoltheorie
 - a. Monopolpreistheorie
 - b. Vertikale Kontrolle
- 2) Spiel- und informationsökonomische Konzepte
 - a. Statische und dynamische Spiele bei vollkommener Information
 - b. Statische und dynamische Spiele bei unvollkommener Information
- 3) Oligopoltheorie
 - a. Grundmodelle statischen und dynamischen oligopolistischen Wettbewerbs
 - b. Strategische Verpflichtungen und Marktzutritt
 - c. Qualitätswettbewerb
 - d. Netzwerkeffekte und zweiseitige Märkte
 - e. FuE Strategien und Adaption neuer Technologien
- 4) Wettbewerbspolitische Implikationen
 - a. Allgemeine Diskussion
 - b. Industriefallbeispiele

- b) Lehrformen**
Vorlesung mit begleitender Übung.
- c) Voraussetzung für die Teilnahme**
Keine, der erfolgreiche Abschluss folgender Module wird empfohlen: Fundamentals of Microeconomics.
- d) Zuordnung des Moduls im Studiengang**
Spezialisierungsmodul, Public Policy.
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)**
Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach §17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.
- f) Leistungspunkte und Noten**
6 CP.
- g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls**
Das Modul wird in der Regel mindestens jedes vierte Semester angeboten.
- h) Arbeitsaufwand**
45 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium.
- i) Dauer des Moduls**
Ein Semester.
- j) Unterrichtssprache**
Englisch.

Central Bank Watching

- a) Inhalt und Qualifizierungsziel**

Qualifizierungsziel:

Das Modul Central Bank Watching (CBWA) ist Bestandteil des Master of Science in Quantitative Economics (Concentration Moduls Macroeconomics), des Master of Science in Money and Finance (Spezialisierungsbereich Money), des Master of Science in International Economics and Economic Policy (Spezialisierungsbereich Public Policy) und des Spezialisierungsstudiums des Diplomstudienganges Volkswirtschaftslehre (ausgewählte Kapitel in Geld und Währung).

Der Kurs vermittelt den Teilnehmern auf Basis welcher Einflussfaktoren Notenbanken ihre Zinsentscheidungen treffen. Da der Wert zahlreicher Vermögensgegenständen von dem Zinsniveau abhängt, ist das Beobachten von Notenbanken und ihren Entscheidungen eine weit verbreitete Beschäftigung. Es ist von äußerster Wichtigkeit für Finanzjournalisten, Mitarbeiter von privaten Geldinstituten und Notenbanken, sowie der Öffentlichkeit im allgemeinen den Prozess der zu einer Zinsentscheidung der Notenbanken führt zu verstehen.

Der Kurs setzt Vorkenntnisse im Bereich der Makroökonomie, sowie der empirischen Wirtschaftsforschung voraus. Während die Vorlesung die theoretischen Grundlagen vermittelt und anhand von Fallbeispielen veranschaulicht, hat die begleitende Übung das Ziel den Teilnehmern die Anwendung von gängigen ökonomischen Methoden (lineare Schätzgleichungen, Instrumentenvariablenschätzungen, Kalmanfiltermethoden,...) auf Themen der monetären Makroökonomie nahezubringen.

Lerninhalte:

- Der institutionelle Rahmen der Geldpolitik
- Messung der Inflation
- Messung der Produktionslücke
- Zinsregeln
- Der geldpolitische Transmissionsprozeß
- Die Zinsstruktur
- Die Rolle von Geld in der Geldpolitik
Notenbankkomitees

- b) Lehrformen**
Vorlesung mit begleitender Übung.
- c) Voraussetzung für die Teilnahme**
Keine, der erfolgreiche Abschluss folgender Module wird empfohlen: Fundamentals of Macroeconomics, Fundamentals of Microeconomics, Fundamentals of Econometrics.
- d) Zuordnung des Moduls im Studiengang**
Spezialisierungsmodul, Public Policy.
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)**
Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach §17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

taltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

- f) **Leistungspunkte und Noten**
6 CP.
- g) **Häufigkeit des Angebots des Moduls**
Das Modul wird in der Regel jedes zweite Semester angeboten.
- h) **Arbeitsaufwand**
45 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium.
- i) **Dauer des Moduls**
Ein Semester.
- j) **Unterrichtssprache**
Englisch.

Financial Structure and Monetary Transmission:

a) **Inhalt und Qualifizierungsziel**

Qualifizierungsziel:

Das Modul Financial Structure and Monetary Transmission behandelt die Bedeutung der Zinsstruktur sowie der Struktur von Kreditmärkten für die Transmission geldpolitischer Entscheidungen auf die Makroökonomie. Es vermittelt den Studierenden Kenntnisse 1) der empirischen Methoden zur Messung der makroökonomischen Effekte der Zinspolitik, insbesondere basierend auf Vektorautoregressionen; 2) der empirischen Evaluierung der Erwartungshypothese der Zinsstruktur sowie der Modellierung von Laufzeitprämien, um die Transmission der Geldpolitik von kurz- auf langfristige Zinsen zu erklären; 3) alternativer Ansätze zur Erklärung dieser makroökonomischen Effekte basierend auf Kreditverhältnissen.

Lerninhalte:

Empirische Messung der makroökonomischen Effekte der Geldpolitik:

- Kennenlernen und Verstehen von Vektorautoregressionen in reduzierter Form
- Kennenlernen und Verstehen des Konzepts der strukturellen Form und des Identifizierungsproblems
- Kennenlernen und Verstehen der Quantifizierung der Effekte von geldpolitischen Schocks durch Impulsreaktionsfunktionen und Varianzzerlegungen
- Anwenden dieser Methoden auf U.S. und Europäische Daten

Empirische Evaluierung der Erwartungshypothese und Modellierung von Prämien:

- Kennenlernen und Verstehen der empirischen Implikationen der Erwartungshypothese der Zinsstruktur und der empirischen Resultate
- Kennenlernen und Verstehen von statistischen und finanztheoretischen Zinsstrukturmodellen und ihrer Implikationen für Laufzeitprämien
- Anwenden dieser Modelle auf Zinsstrukturdaten

Makroökonomische Modelle mit unvollständigen Finanzmärkten:

- Kennenlernen und Verstehen informationstheoretischer Erklärungen der Rolle von Banken und optimaler Vertragsstrukturen zwischen Gläubigern und Schuldern
- Kennenlernen und Verstehen der Implikationen dieser Vertragsstrukturen für die Transmission makroökonomischer Schocks

- b) **Lehrformen**
Vorlesung mit begleitender Übung.
- c) **Voraussetzung für die Teilnahme**
Keine, der erfolgreiche Abschluss folgender Module wird empfohlen: Fundamentals of Macroeconomics, Fundamentals of Microeconomics, Fundamentals of Econometrics.
- d) **Zuordnung des Moduls im Studiengang**
Spezialisierungsmodul, Public Policy.
- e) **Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)**
Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach §17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.
- f) **Leistungspunkte und Noten**
6 CP.
- g) **Häufigkeit des Angebotes des Moduls**
Das Modul wird in der Regel mindestens jedes zweite Semester angeboten.
- h) **Arbeitsaufwand**
45 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium.

- i) **Dauer des Moduls**
Das Modul erstreckt sich über ein Semester.
- j) **Unterrichtssprache**
Englisch.

Spezialisierungsmodule: International Economics

Economic Integration

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Qualifizierungsziel

Wirtschaftliche Zusammenschlüsse von Ländern vollziehen sich weltweit. Dies wird eindrucksvoll durch die europäischen, die nord- und südamerikanischen sowie die südostasiatischen Integrationsbestrebungen dokumentiert. Das Modul Economic Integration beschäftigt sich mit dem theoretischen Fundament und mit der empirischen Analyse der internationalen ökonomischen Integration. Das Ziel ist die Vermittlung von Kenntnissen zur eigenständigen Durchdringung internationaler Integrationsbestrebungen. Studierende sollen in die Lage versetzt werden, die Ursachen, Mechanismen und Wirkungen von wirtschaftlichen Zusammenschlüssen zu erfassen.

Lerninhalte:

- Die Theorie der Freihandelszone
- Die Theorie der Zollunion
- Die Theorie des Gemeinsamen Marktes
- Multinationale Unternehmen und wirtschaftliche Integration
- Grundzüge der Theorie monetärer Integration

In der Übung werden bestimmte Stoffgebiete der Vorlesung in Form von Gruppenreferaten vertieft. Die Gruppen finden sich zu jeweils 3-4 Personen selbst zusammen und präsentieren eine Ausarbeitung zu einem bestimmten Themenkomplex.

- b) **Lehrformen**
Vorlesung mit begleitender Übung.
- c) **Voraussetzung für die Teilnahme**
Keine
- d) **Zuordnung des Moduls im Studiengang**
Spezialisierungsmodul, International Economics.
- e) **Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)**
Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach §17 Absatz3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.
- f) **Leistungspunkte und Noten**
6 CP.
- g) **Häufigkeit des Angebotes des Moduls**
Die Veranstaltung wird in der Regel jedes zweite Semester angeboten.
- h) **Arbeitsaufwand**
45 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium.
- i) **Dauer des Moduls**
Das Modul erstreckt sich über ein Semester.
- j) **Unterrichtssprache**
Englisch.

Fiscal Affairs in the EU

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Qualifizierungsziele:

Das Modul ermöglicht den Studenten, die wirtschaftspolitischen Entwicklungslinien der EU zu verstehen und die steuerpolitischen Zusammenhänge der europäischen Integration zu begreifen. Aus diesem Verständnis heraus werden sie in die Lage versetzt zukünftige Entwicklungen zu kommentieren, kritisch zu hinterfragen und in den Implikationen auf die Mitgliedsstaaten zu analysieren.

Lerninhalte:

Das Modul beschäftigt sich mit der Wirtschaftspolitik der Europäischen Union aus finanzwissenschaftlicher Perspektive. Schwerpunkte des Moduls liegen in den folgenden Bereichen.

- a. Indirekte Besteuerung im gemeinsamen Markt
 - b. Steuerwettbewerb zwischen europäischen Regierungen
 - c. Das EU Budget
 - d. Die Theorie des Fiskalföderalismus
 - e. Budgetregeln für Mitgliedstaaten
- b) Lehrformen**
Vorlesung mit begleitender Übung.
- c) Voraussetzung für die Teilnahme**
Keine.
- d) Zuordnung des Moduls im Studiengang**
Spezialisierungsmodul, International Economics.
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)**
Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach §17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.
- f) Leistungspunkte und Noten**
- g) 6 CP.**
- h) Häufigkeit des Angebotes des Moduls**
Das Modul wird in der Regel jedes zweite Semester angeboten.
- i) Arbeitsaufwand**
45 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium.
- j) Dauer des Moduls**
Ein Semester.
- k) Unterrichtssprache**
Englisch.

Financial Systems

- a) Inhalt und Qualifizierungsziel**
- Qualifizierungsziel:**
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen lernen, aus welchen Elementen Finanzsysteme bestehen und wie diese beschrieben und verglichen werden können. Außerdem sollen weit reichende Einblicke in aktuelle Aspekte der Entwicklungs- und Mikrofinanzierung gegeben werden.
- Lerninhalte:**
Nach einer kurzen der Motivation dienenden Einführung in Fragestellungen des internationalen Bankwesens werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer insbesondere mit der Beschreibung und dem Vergleich von Finanzsystemen vertraut gemacht. In den beiden Hauptteilen des Moduls werden Finanz- und Bankensysteme von Industrie- sowie Entwicklungs- und Transformationsländern behandelt.
- b) Lehrformen**
Vorlesung mit begleitender Übung.
- c) Voraussetzung für die Teilnahme**
Keine.
- d) Zuordnung des Moduls im Studiengang**
Spezialisierungsmodul, International Economics.
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)**
Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach §17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

- f) Leistungspunkte und Noten**
6 CP.
- g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls**
Das Modul wird in der Regel jedes zweite Semester angeboten.
- h) Arbeitsaufwand**
45 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium.
- i) Dauer des Moduls**
Ein Semester.
- j) Unterrichtssprache**
Englisch.

Economics of Monetary Union: Elements of the New Europe

- a) Inhalt und Qualifizierungsziel**
Qualifizierungsziel:
In den letzten Dekaden hat eine starke monetäre Integration in der EU stattgefunden, die durch die Gründung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion neue institutionelle, wirtschaftliche und währungspolitische Schritte, Ziele und Herausforderungen mit sich zieht und nachhaltige Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten und die Weltwirtschaft hat.
Das Modul „Economics of Monetary Unions: Elements of the New Europe“ führt ein in zentrale währungspolitische Fragen und vermittelt Stoff aus dem Bereich der monetären Außenwirtschaftslehre (Theorie und Politik). Das Modul erarbeitet insbesondere die theoretischen und empirischen Grundlagen zur Analyse von Währungs- und Wirtschaftsunionen. Ziel ist es, den Studierenden einen vertieften Einblick in die Strukturen der monetären Integration zu geben und Ihnen ein Verständnis dafür zu vermitteln, in welcher Weise und mit welchen Schwerpunkten geld- und währungspolitische Theorien in die berufliche Praxis bei Zentralbanken eingehen und welche Perspektiven und Ansätze hier besonders wertvoll sind. Der Schwerpunkt liegt hierbei bei/ auf der Analyse des Europäischen Wirtschafts- und Währungsraumes und der Geldpolitik der Europäischen Zentralbank.
- Lerninhalte:**
Entstehung und historische Entwicklung der Europäischen Union (EU):
- historischer Überblick
 - Entstehung der Europäischen Währungsunion (EWU)
 - Vergleich mit früheren Währungsunionen
- Theorie optimaler Währungsräume:
- Optimum Currency Area Theory
 - Monetäre Integration
 - Kosten und Nutzen einer gemeinsamen Währung
- Institutionen und Instrumente der EU und der EWU:
- die institutionelle Architektur der EU
 - die Europäische Zentralbank (EZB)
 - Geldpolitik in der EWU
- Die Funktionsweise der EWU:
- Euro und Finanzmärkte
 - Euro/ EWU und Finanzielle Stabilität
- b) Lehrformen**
Vorlesung mit begleitender Übung.
- c) Voraussetzung für die Teilnahme**
Keine.
- d) Zuordnung des Moduls im Studiengang**
Spezialisierungsmodul, International Economics.
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)**
Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach §17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.
- f) Leistungspunkte und Noten**
6 CP.
- g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls**
Das Modul wird in der Regel jedes zweite Semester angeboten.
- h) Arbeitsaufwand**
45 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium.
- i) Dauer des Moduls**

Ein Semester.

- j) Unterrichtssprache**
Englisch.

International Money and Finance

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Das Modul International Money and Finance (IMFI) ist Bestandteil des Master of Science in Quantitative Economics (Professional Track Macroeconomics), des Master of Science in Money and Finance (Spezialisierungsmodul Money), des Master in International Economics and Economic Policy (Spezialisierungsmodul International Economics) und des Spezialisierungsstudiums des Diplomstudienganges Volkswirtschaftslehre.

Qualifizierungsziel:

Der Kurs bietet den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine eingehende wie zugängliche Darstellung jener makroökonomischen Modelle und ökonometrischen Methoden, die gegenwärtig in der Fachliteratur zur Erklärung und Prognose von Wechselkursfluktuationen zur Anwendung kommen. Der Kurs betont die praktische Anwendung der vorgestellten Modelle und Methoden, und vermittelt die Verwendung von *STATA* für das Arbeiten mit Zeitreihen- und Paneldatensätzen aus den Bereichen „Makroökonomie“ und „Finanzmärkte“.

Am Ende des Kurses sollten die Studierenden in der Lage sein, eigenständig profunde und durch ökonomische Theorie motivierte empirische Arbeiten, die sich mit Zeitreihen- und Paneldatensätzen aus den Bereichen „Makroökonomie“ und „Finanzmärkte“ befassen, anzufertigen.

Lerninhalte:

- Charakteristika von logarithmierten Wechselkursrenditen (Ökonometrische Methoden: Momente von Verteilungen und Hypothesentests)
- Zins- und andere Anlageparitäten (Ökonometrische Methoden: OLS Schätzer, Modellauswahl, Robuste Schätzer, GLS Schätzer, IV Schätzer)
- Prognose von Wechselkursen und Wechselkursvolatilitäten mit univariaten Zeitreihenmodellen (Ökonometrische Methoden: ARMA Modelle, Modelle der konditionellen Heteroskedastizität)
- Kaufkraftparität (Ökonometrische Methoden: Einheitswurzeltests, Kointegrationstests)
- Erklärung und Prognose von Wechselkursfluktuationen mit multivariaten Zeitreihenmodellen (Ökonometrische Methoden: ARDL Modelle, VAR Modelle, VECM Modelle)
- Erklärung und Prognose von Wechselkursfluktuationen mit Paneldatenmodellen (Ökonometrische Methoden: Fixed/Random Effects Modelle, MG Modelle, PMG Modelle, CPMG Modelle)

b) Lehrformen

Vorlesung mit begleitender Übung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Keine, der erfolgreiche Abschluss folgender Module wird empfohlen: Erfolgreicher Abschluss der Pflichtmodule Fundamentals of Macroeconomics und Fundamentals of Econometrics.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Spezialisierungsmodul, International Economics.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach §17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls

Das Modul wird in der Regel jedes zweite Semester angeboten.

h) Arbeitsaufwand

45 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium.

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

j) Unterrichtssprache

Englisch.

Strategic Trade and Multinational Enterprises

a) Inhalt und Qualifizierungsziel:

Qualifizierungsziel:

Die Studierenden erlernen die Anwendung spieltheoretischer und industrieökonomischer Instrumente auf das konkrete Politikfeld Ansiedlung und staatliche Beeinflussung internationaler Unternehmen.

Lerninhalt:

Noch mehr als im Handel hat sich die Globalisierung der letzten Jahrzehnte im zunehmenden Wachstum der internationalen Direktinvestitionsströme niedergeschlagen. Vor diesem Hintergrund behandelt Das Modul die Theorie der multinationalen Unternehmung und diskutiert strategische Politikmaßnahmen zur Beeinflussung der Handelströme, Exporte und Ansiedlungsentscheidungen solcher Unternehmen auf der Basis der neuen Außenhandelstheorie.

b) Lehrformen:

Vorlesung mit begleitender Übung.

c) Voraussetzungen für die Teilnahme:

Fundamentals of Microeconomics, Fundamentals of International Economics.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang:

Spezialisierungsmodul, International Economics.

e) Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten (CP):

Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach §17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

f) Leistungspunkte und Noten:

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebots:

Das Modul wird in der Regel jedes zweite Semester angeboten.

h) Arbeitsaufwand:

45 Kontaktstunden sowie 135 Stunden Selbststudium.

i) Dauer des Moduls:

Ein Semester.

j) Unterrichtssprache:

Englisch.

Spezialisierungsmodule: Electives

History and Development of General Equilibrium Theory

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Qualifizierungsziel:

Das Modul behandelt die Geschichte der Allgemeinen Gleichgewichtstheorie (AGT) von Walras bis zur Gegenwart und besonders den Zusammenhang von AGT und Kapitaltheorie sowie von AGT und Keynesianismus.

Vorlesung und Übung dienen der Vertiefung des theoretischen Wissens in einem für die moderne Forschung in der Überschneidung von Mikro- und Makroökonomie zentralen Bereich. Damit soll an die aktuelle Forschung und an eigene wissenschaftliche Tätigkeiten herangeführt werden.

Lerninhalte:

Die Allgemeine Gleichgewichtstheorie (AGT) dient immer noch als Grundlage für die moderne ökonomische Theorie. Die Intertemporale AGT nach Arrow und Debreu wird in diesem Modul zusammen mit einer ausführlichen Diskussion von Stabilitätseigenschaften und Existenzbeweisen als Referenzmodell behandelt. Die Analyse des Gleichgewichtsbegriffs wird mit Hilfe einer Rekonstruktion seiner historischen Genese vertieft, die von der klassischen Nationalökonomie über die erste neoklassische Revolution zu Walras und der zweiten neoklassischen Revolution (die allerdings unter Dogmenhistorikern kontrovers diskutiert wird) zur intertemporalen Theorie (Hicks, Lindahl, Hayek) reicht. Innerhalb dieses theoretischen Rahmens wird auch Sraffa und die Kapitaltheorie behandelt werden. Darüber hinaus soll gezeigt werden, dass sich die AGT unter neo-keynesianischem Einfluss (Malinvaud, Drèze) änderte, um auch das Problem der effektiven Nachfrage behandeln zu können. Eine andere Entwicklungsrichtung der Theorie führt über die Ergebnisse des 'turnpike' Theorems zurück zur Theorie des natürlichen Preises. Die Veranschaulichung des Gegensatzes von Errungenschaften und Fehlschlägen der AGT zwischen (theoretischer) Stabilität und Anwendungsbezogenheit (Keynesianer und Monetaristen) soll eigene Forschungsbestrebungen der Studenten anregen.

1. Einführende Bemerkungen und einige mathematische Instrumente
 2. Die Hauptsäule der ökonomischen Theorie nach 1945: Arrow-Debreu Allgemeines Gleichgewicht
 3. Walras' "Éléments d'Économie Politique", ihre Vorgeschichte und Konkurrenten
 - a. Historische Einführung
 - b. Übersicht über das Modell
 - c. Das Kapitalproblem in Walras (Morishima – Eatwell Debatte)
 - d. Pareto: Erweiterungen und Beschränkungen
 - e. Böhm-Bawerk und Wicksell: Akkumulation und Zins
 4. Dilemmas und neue Wege in der Zwischenkriegszeit
 - a. Die Debatte über Skalenerträge und unvollständige Konkurrenz
 - b. Rückkehr zur klassischen Auffassung der langen Periode
 - c. Die Wiener Beiträge: Walras-Wald-Modell, von Neumann (mit einer Ergänzung zur Theorie der Linearprogrammierung)
 - d. Hicks und Lindahl: temporäres und intertemporales Gleichgewicht
 - e. 4 Keynes und Allgemeines Gleichgewicht
 - f. Clower and Leijonhufvud
 - g. Die Marshall'sche Interpretation
 - h. Die Malinvaud Schule
 5. Kahns Kritik
 6. Die klassische Analyse der langen Frist
 - a. Ricardo und seine Schule zum Wert und der Akkumulation
 - b. Grundlagen der Theorie von Einproduktsystemen (single product systems)
 - c. Einige Modelle der Kuppelproduktion
 - d. The surrogate production function
 7. Allgemeines Gleichgewicht: aktuelle Entwicklungen
 - a. Stabilität und Eindeutigkeit von Gleichgewichten
 - b. Die Hahn – Garegnani Debatte
 8. Kritische Synthese
 - a. Die intertemporale Allgemeinen Gleichgewichtstheorie mit linearer Technologie
 - b. Lange Periode und unendlicher Zeithorizont ('turnpike' theorem)
 - c. Rückkehr des Problems der Kapitaltheorie
 - d.
- b) Lehrformen**
Vorlesung mit begleitender Übung.
- c) Voraussetzung für die Teilnahme**
Keine.
- d) Zuordnung des Moduls im Studiengang**
Spezialisierungsmodul, Electives.
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)**
Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach §17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.
- f) Leistungspunkte und Noten**
6 CP.
- g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls:**
Das Modul wird in der Regel jedes zweite Semester angeboten.
- h) Arbeitsaufwand**
45 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium.
- i) Dauer des Moduls**
Ein Semester.
- j) Unterrichtssprache**
Englisch.

Stochastic Calculus in Finance and Econometrics

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Qualifizierungsziel:

Lernziel ist zum einen das Lösen stochastischer Differentialgleichungen wie sie z.B. bei der Zinsmodellierung in mathematischer Finanzierungstheorie vorkommen. Zum anderen wird das Herleiten und Verstehen von Asymptotik der modernen Makroökonomie (instationäre, ko-integrierte Zeitreihen) gelehrt.

Lerninhalte:

Das Modul behandelt stochastische Prozesse, insbes. Wiener-Prozesse, und darauf aufbauend stochastische Integrale. Itos Lemma wird besprochen und angewandt. Außerdem wird Konvergenz gegen stochastische Integrale behandelt.

b) Lehrformen

Vorlesung mit begleitender Übung

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Keine, der erfolgreiche Abschluss folgender Module wird empfohlen: Abschluss des Bereichs Grundlagen.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Spezialisierungsmodul, Electives.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach §17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls

Das Modul wird in der Regel jedes zweite Semester angeboten.

h) Arbeitsaufwand

45 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium.

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

j) Unterrichtssprache

Englisch.

Institutions, Innovation and Innovation Systems

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Qualifizierungsziel:

Die Studierenden lernen Konzeptionen von Innovation kennen, die auf ein systemisches Verständnis von Innovation rekurrieren. Gleichzeitig sind sie in der Lage, Probleme institutionellen Wandels von Innovationssystemen besser zu verstehen und die auch in Deutschland geführte Diskussion vor diesem Hintergrund einzuordnen.

Lerninhalte:

Das Modul vertieft die Frage der Interdependenz von Institutionen und innovativem Verhalten. Die Genese und Durchsetzung von Innovation wird als Ergebnis dynamischer Interaktions- und Lernprozesse multipler Akteure verstanden, deren Interdependenz und Vernetzung im Zentrum der Innovation steht. Japan ist hierfür ein besonders geeignetes Anwendungsbeispiel: Erstens als „gelungenes Entwicklungsbeispiel“, zweitens aufgrund der gegenwärtigen Transformation einer produktionsbasierten zu einer dienstleistungs-orientierten Industriestruktur.

b) Lehrformen

Vorlesung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Keine.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Spezialisierungsmodul.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach §17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

- f) Leistungspunkte und Noten**
6 CP.
- g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls**
Das Modul wird in der Regel jedes zweite Semester angeboten.
- h) Arbeitsaufwand**
45 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium.
- i) Dauer des Moduls**
Ein Semester.
- j) Unterrichtssprache**
Englisch.

Spezialisierungsbereich Supplementary Module („topical courses“)

Supplementary Modul:

- a) Inhalt und Qualifizierungsziel**

Qualifizierungsziel:

Die Module des Supplementary-Bereiches beschäftigen sich insbesondere mit der Anwendung der ökonomischen Theorie im Rahmen praxisrelevanter wirtschaftspolitischer Fragestellungen. Den Studenten soll ein Einblick in die Umsetzung anerkannter Forschungsergebnisse im Rahmen praxisorientierter Problemstellungen gewährt werden. Zu diesem Zweck erläutern zumeist universitätsexterne Dozenten (EZB, Bundesbank etc.) konkrete Sachverhalte, die bspw. Bezug zu Wechselkurspolitiken, Finanzmärkten oder praktischen Anwendungen von Fiskalpolitiken aufweisen.

Lerninhalte:

Die Modul Inhalte orientieren sich in der Regel an aktuellen wirtschaftspolitischen Themengebieten, bei denen die Anwendung des bereits in anderen Modulen vermittelten ökonomischen Hintergrundes an aktuellen Fallbeispielen diskutiert wird.

- b) Lehrformen**
Vorlesung.
- c) Voraussetzung für die Teilnahme**
Keine.
- d) Zuordnung des Moduls im Studiengang**
Spezialisierungsmodul, Supplementary Modul.
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)**
Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach §17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.
- f) Leistungspunkte und Noten**
3 CP.
- g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls**
Supplementary Module werden jedes Semester angeboten.
- h) Arbeitsaufwand**
30 Kontaktstunden und 90 Stunden Selbststudium.
- i) Dauer des Moduls**
Ein Semester.
- j) Unterrichtssprache**
Englisch bzw. Deutsch, sofern ein ausreichendes Lehrangebot in englischer Sprache sichergestellt ist.

Spezialisierungsbereich Seminar

Seminar Modul:

a) **Inhalt und Qualifizierungsziel**

Qualifizierungsziel:

Im Rahmen eines Seminarmoduls sollen sich die Studierenden weitgehend selbständig ein Thema erarbeiten und dadurch ihre Kenntnisse über das wirtschaftswissenschaftliche Arbeiten vertiefen. Ein wichtiges Ziel ist das Erlernen der Fähigkeit komplizierte Sachverhalte übersichtlich und verständlich zu präsentieren und Diskussionen über wirtschaftliche Themen zu führen.

Lerninhalte:

Die Seminarinhalte orientieren sich in der Regel an aktuellen wirtschaftspolitischen Themengebieten oder Methoden.

b) **Lehrformen**

Seminar.

c) **Voraussetzung für die Teilnahme**

Keine.

d) **Zuordnung des Moduls im Studiengang**

Spezialisierungsmodul.

e) **Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)**

Die Prüfungsleistung setzt sich aus zwei Teilleistungen zusammen. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar setzt die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung voraus. Diese ist gegeben, wenn die/der Studierende bei mindestens 80 Prozent aller im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann die oder der Lehrende bestimmen, dass die Fehlzeiten durch die Erfüllung zusätzlicher Pflichten ausgeglichen werden können. Darüber hinaus setzt die erfolgreiche Teilnahme in der Regel eine mindestens mit ausreichend (4,0) bewertete Hausarbeit und eine ebenfalls mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete mündliche Leistung (z.B. Referat) voraus. Eine hiervon abweichende Regelung ist möglich, wobei dies vor Semesterbeginn bekannt gegeben werden muss. Die genauen Kriterien für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar werden von dem/der jeweiligen Veranstaltungsleiter/in festgelegt und zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltungen nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden.

f) **Leistungspunkte und Noten**

6 CP.

g) **Häufigkeit des Angebotes des Moduls**

Seminare werden jedes Semester angeboten.

h) **Arbeitsaufwand**

30 Kontaktstunden und 150 Stunden Selbststudium.

i) **Dauer des Moduls**

Seminare erstrecken sich i.d.R. über ein Semester. Die Vorbesprechung kann bereits im vorhergehenden Semester stattfinden.

j) **Unterrichtssprache**

Englisch.

Bereich Research

Modul Research Seminar:

a) **Inhalt und Qualifizierungsziel**

Qualifizierungsziel:

Im Rahmen des Research Seminars sollen die Studierenden in der Diskussion mit dem Dozenten/der Dozentin sowie den anderen Studierenden eigene Forschungsfragen entwickeln und auf die Durchführbarkeit im Rahmen einer Masterarbeit hin evaluieren. Darüber hinaus soll das Seminar ein institutionalisiertes Forum bieten, in dem während der Bearbeitungszeit Studierende miteinander in die wechselseitige Diskussion über ihre Themen treten können und unter Moderation des Dozenten/der Dozentin gegenseitig voneinander lernen.

Lerninhalt:

Das Research Seminar orientiert sich inhaltlich an den Themen der Masterarbeiten der Teilnehmer.

b) **Lehrformen**

Seminar.

- c) **Voraussetzung für die Teilnahme**
Zulassung zur Masterarbeit.
- d) **Zuordnung des Moduls im Studiengang**
Bereich Research.
- e) **Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)**
Die Prüfungsleistung setzt sich aus zwei Teilleistungen zusammen. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar setzt die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung voraus. Diese ist gegeben, wenn die/der Studierende bei mindestens 80 Prozent aller im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann die oder der Lehrende bestimmen, dass die Fehlzeiten durch die Erfüllung zusätzlicher Pflichten ausgeglichen werden können. Darüber hinaus setzt die erfolgreiche Teilnahme in der Regel zwei mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Vorträge zum "State of the Art" in ausgewählten Theoriebereichen voraus. Hiervon abweichende Regelungen sind möglich, wobei dies vor Semesterbeginn bekannt gegeben werden muss. Die genauen Kriterien für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar werden von dem/der jeweiligen Veranstaltungsleiter/in festgelegt und zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden..
- f) **Leistungspunkte und Noten**
6 CP.
- g) **Häufigkeit des Angebotes des Moduls**
Research Seminare werden jeweils im Sommersemester angeboten.
- h) **Arbeitsaufwand**
30 Kontaktstunden und 150 Stunden Selbststudium.
- i) **Dauer des Moduls**
Das Seminar erstreckt sich i.d.R. über ein Semester und findet in einem bis zwei Blöcken statt. Die Vorbesprechung und gegebenenfalls auch der erste von zwei Vorträgen können dabei bereits am Ende des vorhergehenden Semesters stattfinden.
- j) **Unterrichtssprache**
Englisch.

Modul Masterarbeit:

- a) **Inhalt und Qualifizierungsziel**
Qualifizierungsziele:
Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema selbständig nach wissenschaftlichen Methoden umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
Lerinhalt:
Das Thema der Masterarbeit soll von den Studierenden im Rahmen des Moduls Research entwickelt werden und bedarf der Absprache mit dem Betreuer.
- b) **Lehrformen**
Hausarbeit.
- c) **Voraussetzung für die Teilnahme**
Zulassung zur Masterarbeit; Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragen, wer die erfolgreiche Absolvierung der Grundlagenmodule, sowie von mindestens fünf Modulen gemäß § 16 Absatz 2 nachweist.
- d) **Zuordnung des Moduls im Studiengang**
Bereich Research.
- e) **Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)**
Bewertung der Masterarbeit mit „ausreichend“ (4,0) und besser. Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Die Masterarbeit muss bis zum Ende des neunten Fachsemesters bestanden sein. Maßgeblich ist das Abgabedatum der Arbeit.
- f) **Leistungspunkte und Noten**
24 CP.
- g) **Häufigkeit des Angebotes des Moduls**
Masterarbeiten werden jedes Semester vergeben und betreut.
- h) **Arbeitsaufwand**
Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit beträgt 4 Monate.

i) Dauer des Moduls

Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit beträgt 4 Monate.

j) Unterrichtssprache

Die Arbeit wird in englischer Sprache angefertigt. Mit Einverständnis des Betreuers kann die Arbeit auch in deutscher Sprache abgefasst werden.

Anhang C: Diploma Supplement

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION / HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 **Familiennamen / Family Name**
- 1.2 **Vorname / First Name**
- 1.3 **Geburtsdatum, -ort, -land / Date, Place, Country of Birth**
- 1.4 **Matrikelnummer / Student ID Number**

2. Angaben zur Qualifikation / QUALIFICATION

- 2.1 **Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt) / Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)** Master of Science, M.Sc.
Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt) / Title Conferred (full, abbreviated; in original language) n.a.
- 2.2 **Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation** **Main Field(s) of Study**
Wirtschaftswissenschaften, International Economics and Economic Policy
Economics and Business Administration, International Economics and Economic Policy
- 2.3 **Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat** **Institution Awarding the Qualification (in original language)**
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Johann Wolfgang Goethe-University Frankfurt am Main, Faculty of Economics and Business Administration
Status (Typ / Trägerschaft) **Status (Type / Control)**
Universität, staatlich
University, State Institution
- 2.4 **Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat** **Institution Administering Studies (in original language)**
siehe 2.3
Status (Typ / Trägerschaft) **Status (Type / Control)**
siehe 2.3
see 2.3
- 2.5 **Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)** **Language(s) of Instruction/Examination**
Englisch
English

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION / LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1 **Ebene der Qualifikation** **Level**
2.berufsqualifizierender Abschluss
Graduate/second degree, with thesis
- 3.2 **Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)** **Official Length of Programme**
2 Jahre = 4 Semester, 120 ECTS-Credit Points
2 years = 4 semester, 120 ECTS-credits
- 3.3 **Zugangsvoraussetzung(en)** **Access Requirements**
Wirtschaftswissenschaftlicher Bachelorabschluss einer Universität oder Fachhochschule, oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung von einer Universität oder Fachhochschule im In- oder Ausland mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und mit der Mindestnote 2,5 sowie TOEFL oder IELTS als Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse außer der vorausgehende Studienabschluss wurde ausschließlich durch einen englischsprachigen Studiengang absolviert oder die Muttersprache des Bewerbers ist englisch.
Economics and Business Administration Bachelor degree (official length of study at least 3 years), in the same or appropriate related field or foreign equivalent with an average grade of at least 2,5 (German grading scale) or better. Evidence of English language proficiency (TOEFL or IELTS) for students whose native language is not English and who do not hold a degree from an institution with English as the main language of instruction.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN / CONTENTS AND RESULTS GAINED

- 4.1 **Studienform** **Mode of Study**

Vollzeit

Full time

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil des Absolventen / der Absolventin

Der Studiengang International Economics and Economic Policy (IEEP) vermittelt eine fundierte wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung, die berücksichtigt, dass sich viele wirtschaftspolitische Fragen in der globalisierten Welt nur mehr unter umfassender Kenntnis internationaler Zusammenhänge beantworten lassen. Ziel ist die Befähigung zur konzeptionellen Arbeit in internationalen Unternehmen, Ministerien, Verbänden, Non-Profit-Organisationen, in der Entwicklungshilfe und internationalen Institutionen. Vor diesem Hintergrund kommen die Lehrinhalte vor allem aus der Entwicklungsökonomie, dem internationalen Handel, der Finanzwissenschaft und der Ökonometrie.

Der Erwerb des akademischen Grades „Master of Science“ bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftswissenschaften. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden und auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe beliegendes Transkript.

Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The M.Sc. programme International Economics and Economic Policy (IEEP) provides an academically sound and professionally relevant education in economics which acknowledges that answers to economic policy issues in today's globalized world require comprehensive knowledge of international relations and affairs. The objective of this degree programme is to develop the ability to work conceptually and professionally in international corporations, ministries, consortia, non-profit organizations, development aid agencies and international institutions. With this in mind, prominence is given to coursework in development economics, international economics, monetary macroeconomics, public finance and econometrics..

The award of the academic degree „Master of Science“ corresponds to a further (second level) job-qualifying completion of studies in economics. The purpose of the master examinations is to ascertain whether the student concerned has acquired an in-depth knowledge and expertise in the examined fields, can understand subject-related interrelations, possesses the ability to implement scientific methods and skills independently and is prepared for the transition into professional practice.

Programme Details

See enclosed "Transcript of Records" for list of courses and grades.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading Scheme

Note / Grade		Definition
1,0	mit Auszeichnung / excellent	eine auszeichnungswürdige Leistung / an excellent achievement
1,1 – 1,5	sehr gut / very good	eine hervorragende Leistung / a very good achievement
1,6 - 2,5	Gut / good	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt / an achievement that considerably surpasses the demands set
2,6 - 3,5	Befriedigend / satisfactory	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt / an achievement that satisfies average demands set
3,6 - 4,0	Ausreichend / sufficient	sufficient

ECTS-Notenschema / ECTS-Grading Scheme:

ECTS-Note / ECTS-Grade	Anzahl Absolventen in Prozent* / Percentage of Graduates*
A	10 %
B	25 %
C	30 %
D	25 %
E	10 %

* Maßgeblicher Berücksichtigungszeitraum für die Bestimmung der ECTS-Note sind die dem Ausstellungszeitpunkt vorangegangenen drei Studienjahre. Solange diese Vergleichsdaten noch nicht vorliegen, wird die ECTS-Note wie folgt bestimmt

* The decisive time period to be considered in determining the ECTS grade is the three-year study period preceding the issuance date. As long as these comparable data are not available, the ECTS grade will be determined as follows:

ECTS-Note / ECTS-Grade	Note / Grade
A	1,0 – 1,5
B	1,6 – 2,0
C	2,1 – 3,0
D	3,1 – 3,5
E	3,6 – 4,0

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mittels CP gewichteten Mittel der Modulnoten. (Details siehe Transkript).

Overall Classification

The Overall result of the Master examination is calculated based on the average of the obtained module grades, weighted

Der Gesamtnote wird eine ECTS Note zugeordnet.

by credit points. (See transcript for details) The final grade is associated with a level of the ECTS grading scheme.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Voraussetzung für die Teilnahme an einem Ph.D- bzw. Doktoranden-Programm.

Access to Further Study

Necessary qualification for admission to doctoral studies and Ph.D. (thesis research).

5.2 Beruflicher Status

Das Studium des M.Sc. International Economics and Economic Policy vermittelt eine fundierte Ausbildung in wirtschaftswissenschaftlicher Theorie, in methodischen Grundlagen und in Anwendungen dieser Theorien und Methoden auf verschiedenen Gebieten der internationalen Wirtschaftslehre. Die Absolvent(en)/innen sollen ferner nachweisen, dass sie die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

Professional Status

The M.Sc. International Economics and Economic Policy programme provides students with a solid qualified education in economic theory, methodology, and the practical application of these skills in diverse areas of international business studies. The graduate should further demonstrate his/her ability to work in accordance with standard scientific research method.

6. WEITERE ANGABEN

ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Weitere Angaben

siehe Anlagen (vom Absolventen beigelegt)

Additional Information

see Appendix (provided by graduate)

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Institution <http://www.wiwi.uni-frankfurt.de>

Further Information Sources

On the Institution <http://www.wiwi.uni-frankfurt.de>

7. ZERTIFIZIERUNG

CERTIFICATION

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom / Master Diploma issued 25. Juli 2008 / July 25th 2008

Prüfungszeugnis vom / Certificate of Examination issued 25. Juli 2008 / July 25th 2008

Transkript vom / Transcript of Records issued 25. Juli 2008 / July 25th 2008

Datum der Zertifizierung / Certification Date: 25. Juli 2008 / July 25th 2008

Offizieller Stempel/Siegel
Official Stamp/Seal

Vorsitzender des Prüfungsausschusses
Chair of the Examination Board

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

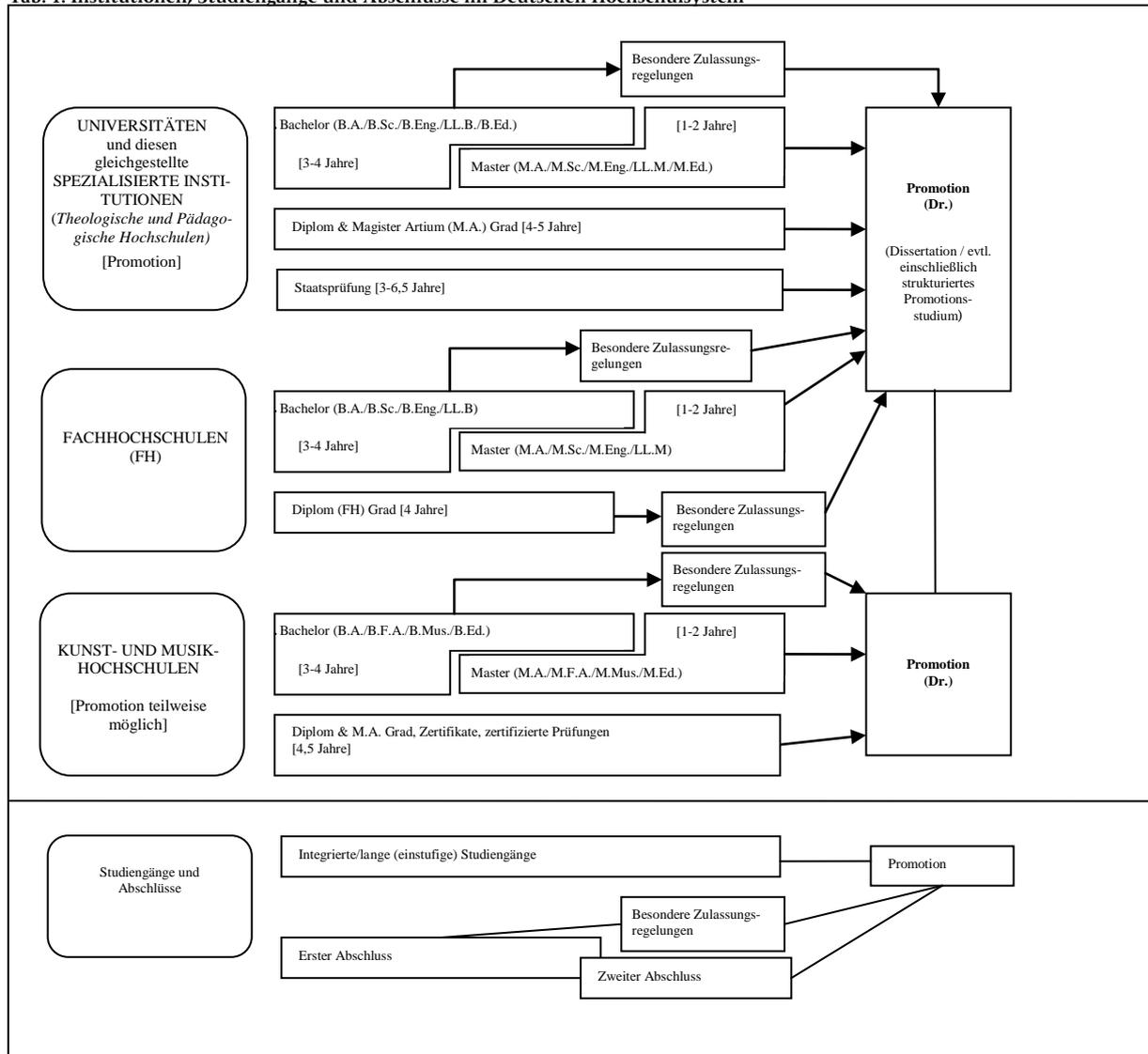
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.2 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eigen-

ungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

⁵Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.12.2007

⁶Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie durch eine Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

⁷Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß §9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 15.06.2007)

⁸„Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁹Siehe Fußnote Nr. 4

¹⁰Siehe Fußnote Nr. 4

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

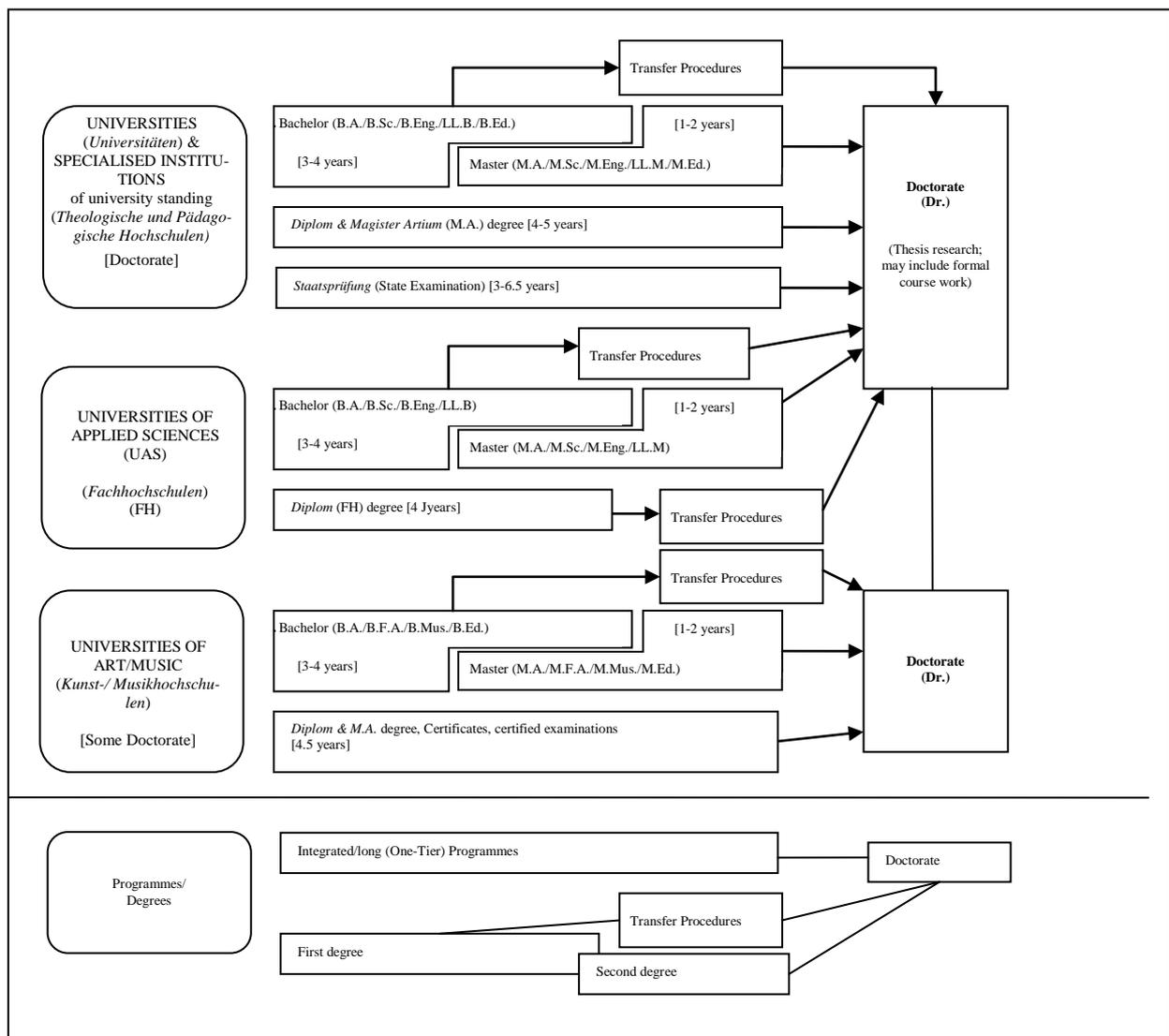
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.8.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.8.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.9 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.10 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4).

Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.11 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.12 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers

of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 December 2007.

²*Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 15.6.2007)

⁴Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV.NRW. 2005, nr.5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004)

⁵see note No. 4.

⁶see note No. 4.

